

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **17. Oktober 2019**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA

GR. **RAINER** Andreas Martin als Ersatz für Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela

VM. **KOPEINIG** Thomas

VM. Mag. **REGENFELDER** Markus

VM. Ing. **LINDER** Alexander

GR. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald

GR. **SMOLE** Klaus, BA

GR. **TRATNIK** Hansjürgen als Ersatz für GR **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GR. Ing. **HERNLER** Helmut

GRⁱⁿ **MATTERSDORFER** Birgit

GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA, als Ersatz für GR. **ARNEITZ** Thomas

GR. **UNTERPIRKER** Günther

GRⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **SLAMNIG** Hubert

GR. **SAMONIG** Mario als Ersatz für GR. **TANZER** Gerhard

GR. **NAGELER** Johann

GR. **EGGER** Jörg als Ersatz für GRⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd

GR. **KOFLER** Franz

GR. **OSCHOUNIG** Christian

GRⁱⁿ **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

GR. **PUSCHAN** Christian

GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GR. **SITTER** Werner

GR. **NEUHAUS** Erwin als Ersatz für GRⁱⁿ RRⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna

GR. **CERON** Michael

GRⁱⁿ Mag.^a **SCHMAUS** Brigitte

GR. Mag. **RESSMANN** Markus

Nicht anwesend waren:

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela,

GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz,

GR. **ARNEITZ** Thomas,

GR. **SLAMNIG** Hubert,
GR. **TANZER** Gerhard,
GRⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd,
GR. **SITTER** Werner und
GRⁱⁿ RRⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna, alle entschuldigt

Weiters anwesend:

Al. **HASSLER** Johannes

Schriftführer:

Mag. **HOI** Gerhard

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Verlauf der Sitzung

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, die Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Absetzen des Tagesordnungspunktes 5), da die Stellungnahme seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, noch nicht vorliegt;

Absetzen des Tagesordnungspunktes 7), da eine Empfehlung seitens des Kärntner Gemeindebundes vorliegt, dass eine Abfertigungsrückdeckungsversicherung erst nach Erlassung einer Verordnung durch das Amt der Kärntner Landesregierung betreffend "*Ausnahme vom Spekulationsgesetz*" abgeschlossen werden soll;

Absetzen des lit. b) bei Tagesordnungspunkt 8), da der Vertrag fehlt;

Absetzen des Tagesordnungspunktes 13), da die Instandsetzungsarbeiten nur € 8.000,-- betragen;

Änderung des Berichterstatters bei den Tagesordnungspunkten 10), 11) und 12) von GR. Thomas ARNEITZ auf **VM. Ing. Alexander LINDER**;

Änderung des Berichterstatters bei Tagesordnungspunkt 19) von VM. Ing. Alexander LINDER auf **VM. Thomas KOPEINIG** und Streichung des zweiten Namens ~~GR. Thomas ARNEITZ~~;

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Die vorliegende Tagesordnung wird mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE

Bericht des Bürgermeisters über die Prüfung von Raumordnungsverträgen durch das Amt der Kärntner Landesregierung.

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.
2. Wahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und dessen Ersatzmitgliedes aufgrund des freigewordenen Mandates.
3. Angelobung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und dessen Ersatzmitgliedes.
4. Nachwahl eines Ausschussmitgliedes für folgende Ausschüsse u.zw.:
 - a) Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten und
 - b) Ausschuss für Bauangelegenheiten.

REFERAT I:

5. ~~Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020.~~

Berichterstatter: ~~GR. Ing. Helmut~~ **HERNLER**

6. 2. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2019.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

7. ~~Abschluss einer Abfertigungsrückdeckungsversicherung nach der VRV 2015.~~

Berichterstatter: ~~GR. Ing. Helmut~~ **HERNLER**

8. Einräumung von Dienstbarkeiten im Bereich des "Siedlerweges" in Faak am See (Siedlerstrand) u.zw.:

- a) für den Eigentümer der Parz. 25/19 für Parz. 25/1 und 25/34, beide KG 75426 Latschach;
- b) ~~für den Eigentümer der Parz. 25/3 für Parz. 25/30, 25/1 und 25/34, alle KG 75426 Latschach;~~
- c) für den Eigentümer der Parz. 25/14 für Parz. 25/30, 25/1 und 25/34, alle KG 75426 Latschach;
- d) für den Eigentümer der Parz. 25/4 für Parz. 25/1 und 25/34, beide KG 75426 Latschach sowie als Eigentümer der Parz. 24/4 am "Gartenweg" in Faak am See für Parz. 25/34, KG 75426 Latschach;

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

9. Verlängerung des Erdgasliefervertrages mit der KELAG AG und Abschluss eines Liefervertrages für Biogas mit der Energie Steiermark Kunden GmbH.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT II:

10. Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Berichterstatter: ~~GR. Thomas~~ **ARNEITZ** / VM. Ing. Alexander **LINDER**

11. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- a) auf einer Teilfläche der Parz. 1904/1, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 3/2019);
- b) auf der Parz. 1338/1, KG 75410 Faak (Ordnungs-Nr.: 4/2019);
- c) auf der Parz. 768/3, KG 75413 Fürnitz (Ordnungs-Nr.: 5/2019)

Berichterstatter: ~~GR. Thomas~~ **ARNEITZ** / VM. Ing. Alexander **LINDER**

12. Ankauf eines Kommunaltraktors (Steyr Profi CVT) für den Wirtschaftshof.

Berichterstatter: ~~GR. Thomas~~ **ARNEITZ** / VM. Ing. Alexander **LINDER**

13. ~~Abschluss einer Verpflichtungserklärung betreffend des Betreuungsdienstes für Wildbäche im Gemeindegebiet und Übernahme der diesbezüglich anteiligen Kosten.~~

~~**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**~~

14. Übernahme der privaten Wegparzelle, Gst. 375/1, KG 75443 St. Stefan - "Ackerweg" in das öffentliche Gut.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

REFERAT III:

15. Dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. § 73 Abs. 1 der K-AGO betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR betreffend Schulpflicht.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

16. Dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. § 73 Abs. 1 der K-AGO betreffend Einführung von Tarifen für die schulische Tagesbetreuung.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

17. Auftragserteilung zur Lieferung der Verpflegung (Mittagessen und Jause) für die Kinder der schulischen Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERFAT IV:

18. Abschluss einer Vereinbarung mit der röm.-kath. Kirche St. Michael zu Fürnitz - Errichtung Platz der Begegnung vor dem Gefallenendenkmal bei der Kirche Fürnitz.

Berichterstatterin: Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA

REFERFAT VI:

19. Vergabe von Wohnungen.

Berichterstatter: VM.-Ing. Alexander **LINDER** und GR. Thomas **ARNEITZ** / VM. Thomas **KOPEINIG**

VERTRAULICH:

20. Aufnahme eines Bediensteten für den handwerklichen Dienst.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

21. Aufnahme einer Kindergartenpädagogin als Springerin in Vollzeitbeschäftigung.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

22. Gewährung von Bereitschaftszulagen/Rufbereitschaft - Nebenbezüge.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

Bericht des Bürgermeisters über die Prüfung von Raumordnungsverträgen durch das Amt der Kärntner Landesregierung -

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass am 9. Mai 2019 in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See durch die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Prüfung stattfand, wie die Gemeinde die ihr zukommenden Aufgaben bzw. gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich der gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995) abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen wahrnimmt und ob allenfalls Verbesserungsbedarf in diesem Teilbereich der Gebarung festgestellt werden kann.

Entsprechend den Bestimmungen des § 102 Abs. 3 der K-AGO hat der Prüfbericht dem Gemeinderat durch den Bürgermeister vorgelegt zu werden. Innerhalb von drei Monaten ist dem Amt der Kärntner Landesregierung mitzuteilen, welche aufgrund des Prüfungsergebnisses allfällig getroffenen Maßnahmen eingeleitet wurden.

Bezugnehmend auf den Prüfbericht, Zl.: 03-Ro-ALL-161/37-2019, welcher allen Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt wurde, soll seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu den einzelnen Punkten folgende Stellungnahme bzw. Mitteilung ergehen:

- **Nachvollziehbare Aktenverwaltung -**

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Überprüfung wurde der aufsichtsbehördlichen Prüfungskommission von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine grundsätzlich nachvollziehbare, tabellarische Darstellung der Widmungsakte präsentiert.

Diese Tabelle sollte insofern erweitert und dadurch nachvollziehbarer gestaltet werden, als sowohl das ursprüngliche, der Widmung unterzogene Grundstück, der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Umwidmung, die Bebauungsfrist und auch der ursprünglich der Widmung zugrunde gelegte Sicherstellungsbetrag immer - unabhängig von folgenden Parzellierungen, Eigentümerwechseln und damit einhergehenden Splittungen von Sicherstellungen - ersichtlich bleiben sollen. Veränderungen in diesem Zusammenhang sind zusätzlich darzustellen. Darüber hinaus sollte die Art der Sicherstellung im Rahmen der Aktenverwaltung ausgewiesen werden.

Neben dieser tabellarischen Aufzeichnung sollte aus aufsichtsbehördlicher Sicht seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auch eine gemeinsame Verwahrung von Widmungsakt, privatrechtlicher Vereinbarung und letztlich einer Kopie der Bauvollendungsmeldung zum Nachweis der tatsächlichen Bebauung im Sinne einer einfachen Nachvollziehbarkeit des Aktenstandes auch in analoger Form sichergestellt werden. So ist der gesamte pla-

nungsbezogene Vorgang von der Widmung bis zur letztlich stattfindenden Bebauung "auf einen Blick" nachvollziehbar.

Seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist auf jeden Fall auch nach der vertraglichen Bebauung bzw. nach Ziehung der Bankgarantie sicherzustellen, dass die Genesis eines Grundstückes innerhalb der vorgesehen Aktenverwahrfrist nachvollzogen werden kann.

Anmerkung Bauamt:

- **Die Tabelle wurde entsprechend den Empfehlungen angepasst. Zur besseren internen Übersicht und Kontrolle wurde die Tabelle dahingehend belassen, als dass die noch offenen Verfahren und die bereits erledigten in einem separaten Tabellenblatt geführt werden.**
- **Die Art der Sicherstellung war im Rahmen der Aktenverwaltung bisher bereits angeführt.**
- **Einer gemeinsamen Verwahrung von Widmungsakt, privatrechtlicher Vereinbarung und letztlich einer Kopie der Bauvollendungsmeldung wird zukünftig entsprochen.**
- **Der Aktenverwahrfrist wird weiterhin entsprochen.**

- Bemessung der Sicherheitsleistung -

Die aufsichtsbehördliche Prüfungskommission merkt in diesem Zusammenhang an, dass eine Hilfe in Bezug auf die Ermittlung des Verkehrswertes bzw. der Bemessungsgrundlage für die Sicherheitsleistungen die Heranziehung des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder sein kann. Auf Basis dieses Arbeitsbehelfes ist die objektive Feststellung der Höhe der erforderlichen Sicherstellung im Einzelfall möglich.

Ausgehend von einem allenfalls nach Gebietsteilen abgestuften (aktuellen) Verkehrswert des Baulandes sollten 20 % als Höhe der Sicherheitsleistung vorgesehen werden.

Anmerkung Bauamt:

- **Die anzusetzenden Verkehrswerte wurden in einem Aktenvermerk vom 26.09.2016 im Beisein von Bgm. Christian Poglitsch, AL Günther Schrottenbacher und Ing. Alexander Linder festgelegt.**
- Bebauungskonzept als Grundlage für die Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung im Einzelfall -

Abhängig von Größe und Konfiguration des Planungsbereiches ist die Gemeinde im Einzelfall gut beraten, wenn sie bereits im Widmungsverfahren Klarheit in Bezug auf die letztlich im Bereich des zu widmenden Grundstückes geplante Bebauung durch die Erstellung von Bebauungskonzepten oder ähnlichen Instrumenten schafft und diese wiederum allfälligen Bebauungsverpflichtungen bzw. privatrechtlichen Vereinbarungen zugrunde legt.

Die vertragliche Ausgestaltung der widmungsgemäßen Bebauung sollte nach Möglichkeit auf Basis der geplanten Bebauung erfolgen, jedenfalls soll die bloße Errichtung von Nebengebäuden als vereinbarungsgemäße widmungsgemäße Bebauung in der Vereinbarung selbst ausgeschlossen werden. Durch diese Vorgehensweise wird auch die Gleichbehandlung von Grundstückseigentümern gefördert.

Anmerkung Bauamt:

- **In den privatwirtschaftlichen Maßnahmen wird ab einem bestimmten Flächenausmaß bereits die Anzahl der zu schaffenden widmungsgemäß zu verwendenden Bauparzellen festgelegt. Hierbei wird eine ortsübliche Grundstücksgröße der umliegenden Parzellen als Basis herangezogen. Bei einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wird ein Bebauungskonzept eingefordert und bildet dies ebenfalls einen Vertragsgegenstand der privatwirtschaftlichen Maßnahme.**
- Vorliegen einer widmungsgemäßen Bebauung -
Bei der Feststellung der (Nicht-) Erfüllung des Vertragsgegenstandes hinsichtlich einer widmungsgemäßen Bebauung obliegt es der Gemeinde festzulegen, ob auf das Vorliegen einer Bauvollendungsmeldung gemäß § 39 K-BO oder auf den durch die Gemeinde festgestellten tatsächlichen Baufortschritt im Sinne der zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner abgeschlossenen Vereinbarung abgestellt wird. Ein Beschluss des Gemeindera-

tes könnte Klarheit darüber schaffen, auf welches Kriterium bei der Feststellung, ob eine widmungsgemäße Bebauung und somit Vertragserfüllung vorliegt, abgestellt wird.

Anmerkung Bauamt:

- **Die Vertragserfüllung ist in den privatwirtschaftlichen Maßnahmen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wie folgt definiert: "Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist".**

- **Abstimmung Finanzverwaltung / Bauamt -**

Die Erstellung einer - zwischen der Finanzverwaltung und dem Bauamt abgestimmten - übersichtlichen Aufzeichnungsvariante, die auch die jährlichen Bestandsveränderungen in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Sicherheitsleistungen (wie etwa Bankgarantien und Kauttionen) ausweist, wird angeregt.

Bezüglich der Verwahrung wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 K-GHO hingewiesen.

Anmerkung Bauamt:

- **Die im Bauamt geführte Liste (Bestandsveränderungen) wird wie bisher, regelmäßig mit der Finanzverwaltung abgeglichen. Die einbehaltenen Besicherungen sind in der Buchhaltung ersichtlich und decken sich mit den Aufzeichnungen des Bauamtes.**
- **Die Verwahrung der Sicherstellungsmittel erfolgt derzeit ausschließlich im Tresor der Finanzverwaltung.**

Anmerkung Finanzverwaltung:

- **Die Sicherungsmittel werden zukünftig in einem Bankschließfach bei der Raiffeisenbank Villach, Bankstelle Finkenstein, verwahrt.**
- **Der Empfehlung, eine zwischen der FV und dem BA abgestimmten Aufzeichnungsvariante, kann durchaus etwas abgewonnen werden und wird es in absehbarer Zeit dazu ein Gespräch mit den Verantwortlichen geben.**

- **Laufzeit der Bankgarantie -**

Beim Abschluss der Vereinbarung der widmungsgemäßen Bebauung ist im Falle der Besicherung in Form einer Bankgarantie seitens der Marktgemeinde genau darauf zu achten, dass die Bankgarantie zeitlich jedenfalls so abgeschlossen wird, dass sie der Gemeinde den zeitlichen Handlungsspielraum erlaubt um, im Falle des Unterbleibens der vereinbarungsgemäßen widmungsgemäßen Bebauung, erforderlichenfalls die Bankgarantie zu ziehen.

Anmerkung Bauamt:

- **Die Laufzeit der Bankgarantie wird, wie bisher, dahingehend vorgeschrieben, dass ein zeitlicher Handlungsspielraum, vom Abschluss der Vereinbarung bis zur tatsächlichen Genehmigung und Rechtskraft der Umwidmung, berücksichtigt wird.**

Der Prüfbericht wurde jedem Mitglied des Gemeinderates zur Einsicht übermittelt und bildet dieser als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Bericht des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Weiterer Bericht des Vorsitzenden:

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat es geschafft, mit dem Schilfmäanda Landdessieger zu werden und tritt aus diesem Grunde zum Bundesfinale am 26. Oktober 2019 in Wien an. Dies ist eine sehr große Auszeichnung mit viel Werbeeffekt und wo im Hauptabendprogramm über eine Million Zuseher zuschauen und mitfiebern werden. Er ersucht die Mitglieder des Gemeinderates zum Mitvoten und alle Bekannten und Freunde zum Mitvoten zu animieren.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2019 werden vom Gemeinderat *e i n s t i m m i g* die Mitglieder 1. Vbgm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA und GR. Andreas Martin RAINER bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und dessen Ersatzmitgliedes aufgrund des freigewordenen Mandates:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass aufgrund des freigewordenen Mandates im Gemeindevorstand von der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ - aufgrund des Fraktionswahlrechtes folgender Wahlvorschlag eingebracht wurde:

als weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes: GR. Christian **PUSCHAN**
geb. 18.11.1968

als dessen Ersatzmitglied: GR. Christian **OSCHOUNIG**
geb. 17.12.1983

Gemäß § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, idgF, wurde der Wahlvorschlag, welcher als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, ordnungsgemäß eingebracht und es werden demnach für gewählt erklärt:

zum weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes:

PUSCHAN Christian

als sein Ersatzmitglied:

GR. OSCHOUNIG Christian

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Angelobung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und dessen Ersatzmitgliedes:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 25 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, idgF, die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder in die Hand des Herrn Bürgermeisters vor dem Gemeinderat das im § 21 Abs. 3 leg. cit. vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen haben.

Der Leiter des inneren Diensts verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe der Verfassung der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

VM. Christian **PUSCHAN** und dessen Ersatzmitglied Herr GR. Christian **OSCHOUNIG** legen mit den Worten "**Ich gelobe**" das Gelöbnis ab und bekräftigen dies mit Handschlag in die Hand des Herrn Bürgermeisters Christian **POGLITSCH**.

Über Ersuchen von Frau GRⁱⁿ Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** wird seitens des Vorsitzenden die Sitzung von 17:15 Uhr bis 17:20 Uhr unterbrochen und bittet er alle Fraktionsführer in das Sitzungszimmer.

Nach der Sitzungsunterbrechung bedankt sich der Vorsitzende bei Frau GRⁱⁿ Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** für die hervorragende Arbeit in den letzten fünf Jahren hier im Hause und in der Bevölkerung.

Dankesworte gibt es auch von Frau 1. Vbgrm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA, im Namen der SPÖ-Teams.

Herrn VM. Christian **PUSCHAN** wünscht der Vorsitzende in seiner neuen Position alles Gute und ersucht, dass die Sache in den Vordergrund gestellt wird und nicht die Politik.

VM. Christian **PUSCHAN** dankt für die lobenden Worte, hofft ebenfalls auf gute Zusammenarbeit und bedankt sich bei Frau GRⁱⁿ Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** für die bisher wirklich toll geleistete Arbeit.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Nachwahl eines Ausschussmitgliedes für folgende Ausschüsse u.zw.:

a) Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten und

b) Ausschuss für Bauangelegenheiten:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass aufgrund von Mandatsverschiebungen im Gemeindevorstand folgende Nachbesetzungen notwendig geworden sind u.zw.:

zu a) -

Ausschuss für **Finanz- und Personalangelegenheiten** (Ausschuss I):

als Mitglied statt bisher GR. Christian **PUSCHAN** neu GRⁱⁿ Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

zu b) -

Ausschuss für **Bauangelegenheiten** (Ausschuss II):

als Mitglied statt bisher GR. Christian **PUSCHAN** neu GR. Christian **OSCHOUNIG**

Nachdem es sich bei der Wahl der Ausschussmitglieder um ein Fraktionswahlrecht handelt und der entsprechende Wahlvorschlag, welcher als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, von mehr als der Hälfte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionsmitglieder unterfertigt wurden, wird

GRⁱⁿ Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

als Ausschussmitglied für den Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten (Ausschuss I)

und

GR. Christian **OSCHOUNIG**

als Ausschussmitglied für den Ausschuss für Bauangelegenheiten (Ausschuss II)

gem. § 26 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI. Nr. 66/1998, idgF, für gewählt erklärt.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

2. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2019:

GR. Ing. Helmut H e r n l e r bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den 2. Nachtragsvoranschlag zur Kenntnis wie folgt:

2. ordentlicher Nachtragsvoranschlag 2019

Summe der Ausgaben	€ 19.822.400,--
Summe der Einnahmen	€ 19.822.400,--
erweitert um	€ 267.500,--

2. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2019

Summe der Ausgaben	€ 1.326.800,--
Summe der Einnahmen	€ 1.326.800,--
erweitert um	€ 99.300,--

Gesamt € 21.149.200,--

Der 2. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2019 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 4 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass man versucht hat, jeden Referenten gerecht zu werden und die Wünsche zu erfüllen, was jedoch nie ganz gelingt. Es ist die Generalsanierung der Straße "Susalitsch-St. Job" in Höhe von € 150.000,-- geplant und liegt eine 40 %ige Förderung seitens des Landes Kärnten aus dem ländlichen Wegenetz - Referat von LR. Martin **GRUBER** - vor, sodass seitens der Gemeinde nur mehr € 90.000,-- aufgebracht werden mussten. Im Schulwesen haben wir knapp € 30.000,-- nachgebessert, die am Anfang des Jahres noch nicht hervorsehbaren waren u.zw. in Fürnitz das Internet mit € 4.800,--, in Gödersdorf die Fassade mit € 9.800,-- sowie in zwei Klassen (1xVS-Gödersdorf und 1xVS-Finkenstein) die Installation von Schallschutz für gehörbeeinträchtigte Kinder mit € 5.000,-- bzw. € 5.100,-- und in Latschach die Erneuerung der Außentüre mit € 4.100,--. Beim Kriegerdenkmal in Fürnitz haben wir € 13.000,-- budgetiert, wobei wieder aus dem Referat LR. Martin **GRUBER** eine Förderzusage für Dorfplatzgestaltungen in der Höhe von knapp € 10.000,-- vorliegt. Den Budgetansatz Bundesflüsse und Wildbachverbauung haben wir aufgrund der Katastrophenschäden und der dringend notwendigen Arbeiten um € 12.000,-- erhöht. Beim Projekt betreubares Wohnen haben wir dieses um € 12.000,-- nachgebessert, um die Aufschließungskosten - Verlegung des Masten - zu finanzieren. Bei den Krankenanstalten mussten wir € 20.700,-- nachveranschlagen, weil die Daten und Zahlen seitens des Landes immer sehr spät bekanntgegeben werden. Finkenstein ist mittlerweile gut unterwegs, da wir überdimensional stark wachsen. Dies wirkt sich auch auf die Ertragsanteile aus. Außerdem ist es uns wieder gelungen vier Firmen in unserer Gemeinde anzusiedeln, was sich auf die Einnahmen der Kommunalsteuer auswirkt.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, bedankt sich beim Finanzverwalter für die übersichtliche Erstellung des Nachtragsvoranschlages und hält ein kurzes Statement über Krankenanstalten, demographischer Wandel, Ausgaben und Einnahmen in Form von Förderungen Kultur sowie Pro und Contra der Events rund um den See. Einerseits sind diese ein Segen für die Wirtschaft und andererseits eine Belastung für die dort wohnende Bevölkerung. Sie ersucht um einen Gipfel in der Gemeinde, damit man weiß, wie man mit der ganzen Situation zukünftig umgehen soll.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r stellt fest, dass sie noch zwei Fragen hätte u.zw. auf Seite 65 - Straßen- und Wasserbau - sind € 10.000,-- weggekommen bzw. ist heuer nicht geplant etwas anzukaufen und unter der Position Aichwaldsee wird der Steg nicht gebaut - sie hätte gerne eine Info dazu, nachdem das Geld vorhanden gewesen wäre.

VM. Ing. Alexander L i n d e r stellt fest, dass die besagten € 10.000,-- für den Ankauf von Kaltasphalt geplant waren, mit welchem kleinere Straßenlöcher ausgebessert werden. Dies ist für heuer obsolet. Zur Steganlage Aichwaldsee stellt er fest, dass dies der große Steg mit zwei Kinderbecken ist. Es gibt noch keine Klärung mit dem Pächter und ist seitens der Gemeinde geplant, dass man einen Steg mit einem Kinderbecken macht und das zweite Kinderbecken aufgelassen wird.

GR. Ing. Helmut H e r n l e r stellt abschließend fest, dass die Förderung seitens des Landes Kärnten in Höhe von € 99.300,-- für die Auflassung der EK's in der Gemeinde zu wenig besprochen wurde. Seine Fraktion hätte es gerne gesehen, wenn diese € 99.300,-- dem Projekt "Querung der Eisenbahnkreuzung in Ledenitzen "Blumenweg"/"Ferlacher Straße" sowie Errichtung einer Bushaltestelle in der "Ferlacher Straße" für die dort lebende Bevölkerung aus Ledenitzen zugutekommen würde. Er hoffe, dass das besagte Projekt, wie im Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten besprochen, im Budget 2020 als ao. Vorhaben aufgenommen wird.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass bereits nach Absprache mit dem Finanzverwalter Vorsorge zur Aufnahme dieses Projektes in das Budget 2020 getroffen wurde.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den 2. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2019, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 4 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Einräumung von Dienstbarkeiten im Bereich des "Siedlerweges" in Faak am See (Siedlerstrand) u.zw.:

- a) für den Eigentümer der Parz. 25/19 für Parz. 25/1 u. 25/34, beide KG 75426 Latschach;
- c) für den Eigentümer der Parz. 25/14 für Parz. 25/30, 25/1 u. 25/34, alle KG 75426 Latschach;
- d) für den Eigentümer der Parz. 25/4 für Parz. 25/1 u. 25/34, beide KG 75426 Latschach sowie als Eigentümer der Parz. 24/4 am "Gartenweg" in Faak am See für Parz. 25/34, KG 75426 Latschach;

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass im Laufe des Jahres 2019 an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See von den oben genannten Parteien Anträge auf Eintragung von Dienstbarkeitsrechten im Bereich des sogenannten Siedlerstrandes gestellt wurden. Da es hier aber ein gerichtlich anhängiges Verfahren gibt, konnte den Anträgen nicht umgehend entsprochen werden.



Die Zufahrt zu den Grundstücken, Parz. 25/19, 25/14 und 25/4, alle KG 75426 Latschach, erfolgt über den "Siedlerweg" in Faak am See, Parz. 25/1 und 25/30, beide KG 75426 Latschach, beide im Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Die Zufahrt zum Grundstück, Parz. 24/4, KG 75426 Latschach erfolgt über das öffentliche Gut "Gartenweg" in Faak am See, Parz. 23/6, KG 75426 Latschach. Der Zugang zum Gewässer "Faaker See" erfolgt über die Parz. 25/34, KG 75426 Latschach, und den Parz. 700/24 und 700/25, beide KG 75410 Faak.

Das Geh- und Fahrrecht für oben angeführte Parzellen über die beiden Wegparzellen des "Siedlerweges" sind jedoch teilweise nicht verbüchert und haben die Grundeigentümer somit kein dinglich verbüchertes Zufahrtsrecht zu ihren Grundstücken (z.B. zwingend erforderlich für Bauangelegenheiten). Das Gehrecht für alle oben angeführten Grundstücke über die Parz. 25/34, KG 75426 Latschach, ist ebenfalls nicht verbüchert.

Nach Rücksprache mit unserem Herrn Notar wurden die Antragsteller mit Schreiben vom 25.09.2019 ersucht, der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine entsprechende Anerkennnisurkunde zu übermitteln, um diese in den zuständigen Gremien der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beraten und beschließen zu können.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Einräumung von Dienstbarkeiten im Bereich des "Siedlerweges" in Faak am See (Siedlerstrand) an die obgenannten Antragsteller, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Verlängerung des Erdgasliefervertrages mit der KELAG AG und Abschluss eines Liefervertrages für Biogas mit der Energie Steiermark Kunden GmbH:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass der bestehende Erdgasliefervertrag mit der KELAG AG, der mittels Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016 abgeschlossen wurde, automatisch

ohne Erfordernis einer Kündigung am 31.12.2019 endet. Für die Jahre 2017 bis 2019 wurde ein Energiepreis von € 22,--/MWh verrechnet.

Die KELAG AG ist deshalb an die Gemeinde herangetreten und hat ein Angebot für den Abschluss eines Erdgas-Liefervertrages für die Jahre 2020 bis 2021 vorgelegt. Der angebotene Preis bewegt sich um € 23,--/MWh und wird erst im Falle eines Abschlusses endgültig für die gesamte Vertragsdauer (zwei Jahre) fixiert.

Die Gesamtjahresmenge Erdgas für die insgesamt fünf kommunalen Gebäude (Gemeindeamt, VS Finkenstein, KG Finkenstein, FF Finkenstein, VS Fürnitz) beträgt rd. 530 MWh.

Es wurde ein Vergleichsangebot bei der **Energie Steiermark Kunden** GmbH eingeholt.

Demnach gilt für das Jahr 2020 ein Preis von € 27,30/MWh und für das Jahr 2021 ein Preis von € 27,10/MWh. Die Preise gelten bis längstens 21.10.2019, also bis nach der Sitzung des Gemeinderates. Jedenfalls ist klar erkennbar, dass das Angebot der KELAG AG günstiger ist.

Des Weiteren berichtet der **V o r s i t z e n d e**, den Gaseinkauf für das Gemeindeamt von Erdgas auf **Biogas** umzustellen und einen diesbezüglichen Vertrag mit der **Energie Steiermark Kunden** GmbH abzuschließen. Der Preis von € 50,--/MWh (netto) wird dabei ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren garantiert. Dies deshalb, weil es sich um keinen fossilen Energieträger handelt und unsere Gemeinde als KEM- und KLAR-Mitglied ein sichtbares Zeichen für den Umstieg auf erneuerbare Energieträger setzen sollte.

*Nach eingehender Beratung schlägt der Gemeindevorstand **e i n s t i m m i g** vor, der Verlängerung des Erdgas-Liefervertrages mit der KELAG AG zuzustimmen und der vorgeschlagenen Variante zur Umstellung von Erdgas auf Biogas und Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark Kunden GmbH nicht zuzustimmen.*

Der Gemeinderat beschließt **e i n s t i m m i g** die Verlängerung des Erdgas-Liefervertrages mit der KELAG AG, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes. Weiters beschließt der Gemeinderat **e i n s t i m m i g** der vorgeschlagenen Variante zur Umstellung von Erdgas auf Biogas und Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark Kunden GmbH nicht zuzustimmen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

VM. Ing. Alexander **L i n d e r** berichtet, dass die im Laufe des Jahres 2018 eingegangenen Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens der Gemeinde sowie durch das Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 3 - Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA Fachliche Raumordnung, Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGERMANN**, vorgeprüft wurden. Aufgrund der Vorprüfung der Gemeinde sowie der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Fachliche Raumordnung, Herr Dipl.-Ing. Michael **ANGER-MANN** vom 12.06.2018 wurden die positiv vorgeprüften Flächenwidmungsplanänderungen in der Zeit vom 09.07.2018 bis 07.08.2018 gem. K-GplG 1995 kundgemacht. Es langten während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen ein. Die ha. eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen etc. sind nachstehend bzw. den jeweiligen Ordnungsnummern angefügt.

Eingelangte allgemeine Stellungnahmen

Abwasserverband Faaker See, Ing. Richard Angerer, E-Mail vom 09.08.2019 -

Gegen die geplanten Kundmachungen betreffend Abänderung Flächenwidmungsplan 2019 besteht seitens des Abwasserverbandes Faaker See kein Einwand.

OMV Refining & Marketing GmbH, Adria-Wien Pipeline, Andreas Hallegger, E-Mail vom 02.08.2019 -

Die OMV (AWP) ist von den angeführten Parzellen nicht betroffen und hat daher auch keine Einwände dazu.

Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, Edwin Sereinig, E-Mail vom 31.07.2019 -

Der Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Herstellung von Wasseranschlüssen bei sämtlichen im Versorgungsgebiet befindlichen Liegenschaften möglich ist und gegen die geplanten Umwidmungen im Versorgungsbereich keine Einwände bestehen.

A1 Telekom Austria AG, Gernot Glabischnig, E-Mail vom 30.07.2019 -

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Stefan Piechl, Stellungnahme vom 13.08.2018 -

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See werden zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahmen abgegeben:

1a,b/2018, 21/2018, 31/2018, 32/2018, 33a,b/2018, 35a,b/2018, 36/2018, 37/2018, 38/2018, 39/2018, 40/2018, 41/2018, 42/2018, 43a,b/2018, 44/2018, 46/2018, 47/2018, 1/2019, 2/2019.

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücke liegen außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Anmerkung Bauamt: Zu Ordnungsnummer 23/18 und 24/18 wurde eine spezifische Stellungnahme abgegeben, diese ist den einzelnen Ordnungsnummern hinzugefügt.

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, Dietmar Groinigg und Dragan Soldo, Stellungnahme vom 01.08.2019 -

Gem. § 24 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ist ausschließlich die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit der Verwaltung aller Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt worden. Bei den mit Kundmachung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See genannten Parzellen betreibt die ÖBB-Infrastruktur AG, GB Bahnsysteme, Netze, Leitungsgebundene Netze, BSL-Süd, KEINE 110 kV-Bahnstromleitung. Es besteht daher unsererseits KEIN Einwand gegen die Umwidmungen.

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, Hermann Moser und Peter Zußner, Stellungnahme vom 20.08.2019 -

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 29.07.2019 / Email vom 22.07.2019 und erlauben uns Ihnen wie folgt mitzuteilen: Gem. § 24 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ist ausschließlich die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit der Verwaltung der Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt worden. Grundsätzlich besteht seitens der ÖBB Immobilienmanagement GmbH kein Einwand zur Kundmachung, Zl.: 034-Ing.Li/Schn/19, vom 29.07.2019. In Anbetracht der Nähe der Umwidmungsfläche zur Bahnlinie Amstetten - Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen. Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3 (1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela Wolschner, Stellungnahme vom 06.08.2019 -

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004, idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. "voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen" bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 29.07.2019, Zl.: 034-Ing.Li/Schn/19, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1a+b/2018, 24/2018, 31/2018, 33a+b/2018, 35a+b/2018, 36/2018, 41/2018, 42/2018, 43a+b/2018, 44/2018, 46/2018**, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Anmerkung Bauamt: Spezifische Stellungnahmen sind den einzelnen Ordnungsnummern hinzugefügt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 - Wasserwirtschaft - UA Villach, Ing. Mag (FH) Martin Rohr, Stellungnahme vom 19.09.2019 -

Aufgrund Ihrer E-Mail/Schreiben vom 29.07. bzw. 29.08.2019 (samt beigefügter Kundmachung vom 29.07.2019, Zl.: 034-Ing-Li/Schn/19, und Lageplan-Auszügen) mit der Bitte um Abgabe von fachlichen Stellungnahmen wird bezüglich der beabsichtigten Abänderungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes folgende Stellungnahme abgegeben. Zuerst werden die allgemeinen Grundsätze einer Beurteilung erläutert, wobei danach auf die jeweiligen Widmungspunkte und betroffenen Grundstücke eingegangen wird.

Wasserbautechnische bzw. wasserwirtschaftliche Stellungnahme:

Allgemeines:

Der Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung einer Region. Eine Raumnutzung, welche die Naturgefahren berücksichtigt und notwendige Freiräume zum Rückhalt des Wassers schafft, muss gefördert werden, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen zu verhindern. Demnach soll das Schadenpotential in erster Linie durch raumplanerische Maßnahmen vermindert werden. Nur dort, wo eine schützenswerte Nutzung besteht, soll diese nach Abwägung aller anderen Interessen geschützt werden. Hochwasserschutz soll jedoch mit minimalen Eingriffen, sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht erfolgen.

Wasserwirtschaftliche Grundsätze und Ziele:

- Freihalten der Hochwasserabflussbereiche sowie Erhaltung und Ausweitung der Hochwasserretentionsräume: Eine Bebauung mit Errichtung einzelner Objekte kann sich durch die Verminderung des Hochwasserabflussquerschnittes bereits nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken. Deutliche Verschärfungen der Hochwassersituation sind bei Folgewidmungen durch den Summeneffekt zu erwarten. Die Summenwirkung bei sukzessiver Bebauung ist meist erst in einigen Jahren/Jahrzehnten wahrnehmbar. Vermeiden nachteiliger Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse: Abflussbeschleunigende Maßnahmen, wie Flussbegradigungen, Sohlbefestigungen und Regenwasserableitungen, wirken sich in der Regel ungünstig auf Hochwasserspitzen und Überflutungshäufigkeit aus. Abflusshindernisse können wesentliche, räumliche Veränderungen auf den Hochwasserabflussraum bewirken.
- Freihalten von durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete: Immer häufiger führen kleinräumige Niederschläge innerhalb von Minuten zu großen Mengen an Oberflächenabfluss. In bebauten Gebieten und insbesondere dort, wo Böden stark verdichtet oder versiegelt sind, kann der Untergrund nur Teile des Niederschlages aufnehmen und speichern. An der Oberfläche abfließendes Wasser kann somit Keller, Wohnraum oder Tiefgaragen überfluten und sich zu schadensintensivem Hochwasser, ohne Bezug zu einem Gewässer entwickeln. Im Besonderen für Räume in Senken, unterhalb eines Hanges oder an- bzw. unterhalb einer abschüssigen Straße ist verstärkt mit Oberflächenabfluss zu rechnen.
- Erhalt und Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, sowie Freihalten von Uferstrandstreifen: Gewässer benötigen in der Regel breite Uferstreifen, um sich ungestört und dynamisch entwickeln zu können. Ufernahe Einbauten, Überbauungen und Uferumbauungen

beschneiden diese Entwicklungsmöglichkeit und bewirken einen Verlust natürlicher Lebensräume. Auch für die Wartung und Instandhaltung der Gewässer sind ausreichend breite Uferstreifen von Verbauungen und Einfriedungen freizuhalten.

- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung: Durch Hochwässer können große Mengen wassergefährdender Stoffe erfasst und in Oberflächengewässer und Grundwasser verfrachtet werden. Insbesondere stellen betriebliche Nutzungen potentielle Gefahrenherde (Mineralöllagerungen, Schmiermittel, Lösungen, geparkte Kraftfahrzeuge, usw.) dar.

- Begrenzen von zukünftig volkswirtschaftlichen Schäden: Ungünstige Siedlungsentwicklungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind kaum zu kompensieren. Notwendige Zufahrtsstraßen und Brücken, zu Objekten in Hochwasserabflussbereichen, können durch Verschlammungen und Erosion (Auskolkung) zerstört werden und es können Gefahrensituationen für Verkehr und Gewässer (Ölunfall) auftreten. Aufwendige Hochwasserschutzbauten oder immer wiederkehrende Sanierungsmaßnahmen sind die Folge.

- Vermeiden von Personengefährdung und von Schäden an privatem Eigentum: Der Schutz der Bevölkerung beginnt bereits bei der Festlegung von Widmungsgebieten.

In Kärnten soll grundsätzlich für Widmungen und Bebauungen der meist ausreichend vorhandene Raum in hochwassersicheren Lagen genutzt werden. Die Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche ist die wirksamste und sinnvollste Schutzmaßnahme vor Hochwasser und wirtschaftlich gesehen am Günstigsten. Grundsätzlich ist der 100-jährliche Hochwasserabflussbereich von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, sind hier nicht vertretbar.

Anmerkung Bauamt: Spezifische Stellungnahmen sind den einzelnen Ordnungsnummern hinzugefügt.

Die Anregungen zur Flächenwidmungsplanänderung wurden in der Sitzung des Bauausschusses am 24.09.2019 wie folgt vorberaten:

Ordnungs-Nr.: 1a/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 405/1 , KG 75423 Korpitsch , im Ausmaß von 250 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Ordnungs-Nr.: 1b/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 404 , KG 75423 Korpitsch , im Ausmaß von 291 m² und einer Teilfläche der Parz. 405/1 , KG 75423 Korpitsch , im Ausmaß von 1.809 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Die Stellungnahme gilt für VP Nr. 1a und 1b/2018.

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet St. Job. Gem. ÖEK liegt die Widmung unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Die Fläche ist als wertvolle Fläche gem. OEPUL ausgewiesen. Im Flächenwidmungsplan grenzen die Widmungsflächen im Süden an eine Verkehrsfläche, im Westen an BL-DG und den übrigen Bereichen an GL-Land- und Forstwirtschaft an. Südlich der ggst. Widmungsfläche erfolgte 2015 im Rahmen der "*Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung KROINIGG*" (Bescheid: 03-Ro-28-1/4-2015) eine größere Umwidmung. Die Grundstücke sind fast zur Gänze ungenutzt. Die ggst. Widmung stellt zwar eine Siedlungsentwicklung mit unmittelbarem Baulandanschluss und Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Siedlungspotenziale dar, jedoch ist aufgrund der großen Baulandreserven im Süden kein Bedarf an zusätzlichen Baulandflächen in der Ortschaft St. Job erkennbar. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung besteht somit ein Widerspruch zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Ktn. Gemeindeplanungsgesetz. Voraussetzung für zusätzliche Widmungen in St. Job

ist die weitgehend bauliche Nutzung (ca. 70 %) der südlich gewidmeten Baulandflächen. Das Widmungsbegehren wird derzeit zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: **Abt. 8 - Naturschutz, Straßenbauamt**

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: **Bebauungsverpflichtung mit Besicherung**

Sonstiges: **Teilungskonzept**

Ergebnis Vorprüfung: **zurückgestellt**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - öff. Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, Stellungnahme vom 16.07.2018 -

Zu den Umwidmungsanträgen 1a+b/2018: Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Umweltstelle - fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Straßenbauamt Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Ing. Ogris BSc, Stellungnahme vom 22.08.2018 -

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1064, KG 75423 Korpitsch - Wegbezeichnung "St. Job", gegeben. Die Umwidmungsfläche wurde zwischenzeitlich geteilt in die Baugrundstücke, Parz. 405/1, 405/7 und 405/8, alle KG 75423 Korpitsch (Ordnungs-Nr.: 1b) und in die private Wegparz. 405/9, KG 75423 Korpitsch. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Naturschutz, Ing. Kleinegger, Stellungnahme vom 11.09.2018 -

Eine naturschutzfachliche Beurteilung erfolgt dann, wenn die beantragte Umwidmung auch seitens der Abt. 3 bearbeitet wird.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Naturschutz und Nationalparkrecht, Mag. Santner, Stellungnahme vom 15.10.2018 -

Der Umwidmungspunkt 1b/2018 der Gemeinde Finkenstein umfasst die Umwidmung von "GL-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "BL-DG" auf den Grst. 405/1 und 404, beide KG 75423 Korpitsch, in einem Ausmaß von 2.100 m². Auf den zur Umwidmung beantragten Flächen sind Obstbäume vorhanden. Während auf dem Grst. 405/1 acht nieder- bis mittelstämmige Obstbäume stehen, sind auf dem Grst. 404 Hochstämme (Apfel und Birne) vorhanden. Es handelt sich dabei um einen Streuobstbestand. Die Wiesenfläche wird als Mahdwiese genutzt. Streuobstwiesen sind laut der Roten Liste der gefährdeten Biototypen Österreichs für die Zentralalpen als stark gefährdet bis gefährdet eingestuft. Es muss aber festgestellt werden, dass der auf Grst. 405/1 befindliche Bestand eine aus naturschutzfachlicher Sicht mäßige Qualität aufweisen. Prinzipiell sind sie aber einen gefährdeten Biototyp zuzurechnen, wodurch ohne Kompensationsmaßnahmen keine Zustimmung zur Umwidmung möglich ist. Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes wäre eine Umwidmung auf den Flächen der nieder- und mittelstämmigen Obstbäume möglich, wenn es zu Ersatzpflanzungen mit Hochstämmen im selben Ausmaß kommen würde. Dadurch könnte ein nachhaltig nachteiliger Eingriff in den Biototyp vermieden werden. Eine Umwidmung im Bereich der Hochstammobstbäume (Grst. 404) ist aus fachlicher Sicht nicht möglich. Abschließend kann festgehalten werden, dass eine Zustimmung zum Umwidmungsbegehren 1b/2018 **derzeit nicht möglich ist**.

Beschluss GR 13.09.2018 - zurückgestellt

Anmerkung Bauamt: Die beantragte Flächenwidmungsplanänderung wurde, da die 70 %ige Verbauung der "Kronigg-Gründe" erreicht wurde, mit den Flächenwidmungsplanänderungen 2018 nochmals kundgemacht und es sind während der Kundmachungsfrist folgende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Es wird auf die derzeit zurückgestellten Beurteilungen aus Sicht der Abteilung 3 verwiesen. Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Umweltstelle weitergeleitet.

Stellungnahme Abt. 8 - UA Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 09.08.2019 -

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes wird auf die Stn. vom 15.10.2018 verwiesen. Einer Flächenwidmungsplanänderung des Grst. 405/1, KG 75423 Korpitsch, wird zugestimmt. Voraussetzung ist eine Kompensation der zu fällenden mittel und niederstämmigen Obstbäume auf dem Grst. 404. Die Ersatzpflanzung ist in Form von acht Stück Hochstammobstbäumen (Apfel und Birne) vorzunehmen. Diese Ersatzpflanzung ist bis längstens Frühjahr 2020 durchzuführen.

Ergänzende Stellungnahme Abt. 8 - UA Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 17.09.2019 -

Der Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Grst. 405/1, KG 75423 Korpitsch wird naturschutzfachlich zugestimmt. Die Ersatzpflanzung, wie seinerzeit vorgeschrieben, ist nach wie vor aufrecht. Der Widmungswerber muss schriftlich dieser Vorgangsweise zustimmen und die Umsetzung dem ASV für Naturschutz, Ing. Kleinegger, telefonisch bekannt geben (Tel.-Nr.: 0664/8053618427).

Der Flächenwidmungsplanänderung im westlichen Bereich des Grst. 404, KG 75423 Korpitsch, wird nicht zugestimmt, in diesem Bereich ist die Ersatzpflanzung durchzuführen.

Stellungnahme Straßenbauamt Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Ing. Ogris, BSc, vom 23.08.2019 -

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1064, KG 75423 Korpitsch - Wegbezeichnung "St. Job" gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Anmerkung Bauamt: Das geforderte Teilungskonzept ist vorliegend und die seitens der Abt. 3 im Zuge des Vorprüfungsverfahrens 2018 geforderte **weitgehend bauliche Nutzung (ca. 70 %) der südlichen gewidmeten Baulandflächen** ist nunmehr gegeben. Der Widmungswerber wurde aufgefordert, eine schriftliche Zustimmung zur seitens der Abt. 8 - Naturschutz geforderten Ersatzpflanzung vorzulegen.

Seitens des Bauamtes wird vorgeschlagen, die Flächenwidmungsplanänderung, wie seitens der Abt. 8 - Naturschutz gefordert, **nur auf Parz. 405/1, KG 75423 Korpitsch**, im Ausmaß von 250 m² (1a/2018) und im Ausmaß von 1.809 m² (1b/2018), positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung und schriftl. Zustimmung zur Ersatzpflanzung), zu beraten und zu beschließen.

Vorberatung Bauausschuss:

zu Ordnungs-Nr.: 1a/2018 einstimmig positiv mit Auflagen

zu Ordnungs-Nr.: 1b/2018 einstimmig positiv mit Auflagen, jedoch nur beantragte Fläche auf Parz. 405/1, KG 75423 Korpitsch (reduziertes Flächenausmaß lt. Stellungnahme Abt. 8 - Naturschutz)

Ordnungs-Nr.: 21/18 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. **407/1**, KG 75443 **St. Stefan**, im Ausmaß von **82 m²** und einer Teilfläche der Parz. **407/3**, KG 75443 **St. Stefan**, im Ausmaß von **9 m²**, von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet* (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene als Straße genutzte Widmungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet St. Stefan. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Im Süden grenzt BL-DG, im Westen eine Verkehrsfläche sowie im Norden und Osten GL-Landwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Mit der Widmung soll das restliche Stück der bestehenden Zufahrt zu den Grundstücken widmungstechnisch erfasst werden. Die Widmung bedeutet eine geringfügige Arrondierung innerhalb des Siedlungsgebietes. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung kann das Widmungsbegehren positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 23/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 963/4 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 40 m² , von dzt. <i>Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Grünland-Carport</i> (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene Widmungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet der Ortschaft Faak. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet in einem aufgrund des Rotschitzabaches ausgewiesenen Grünbereich. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Osten BL-WG und den übrigen Bereich GL-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer unmittelbar an die Widmungsfläche an. Die Widmungsfläche liegt in der Gelben Gefahrenzone des Rotschitzabaches. Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung eines Carports geplant. Die Widmung soll der Errichtung eines untergeordneten Nebengebäudes als funktionale Ergänzung zum bestehenden Wohnhaus dienen.

Die Widmung stellt eine kleinräumige Widmungsänderung dar. Aufgrund der Nähe zum Rotschitzabach und Lage in der **Gelben Gefahrenzone ist eine positive Stellungnahme der WLV** einzuholen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die ggst. Widmung vertretbar, zumal die Funktionalität des Immissionsschutzstreifens erhalten bleiben dürfte.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Wildbach- und Lawinenverbauung

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Dr. Hufnagl, vom 19.08.2019 -

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See werden zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahmen abgegeben:

23/2018, 24/2018: Der zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksteil des Umwidmungspunktes 23/2018 liegt zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Rotschitzabaches, das Grundstück des Umwidmungspunktes 24/2018 mit seinem südwestlichen Grundstückseck randlich in der Gelben Gefahrenzone des Gödersdorfer Feistritzabaches. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- u. Abflusshöhen sowie Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die gegenständlichen Grundstücke für eine Umwidmung geeignet.

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 24/18	Umwidmung der Parz. 1049/4 , KG 75428 Mallestig , im Ausmaß von 1.661 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet</i> (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der leicht hängende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Goritschach. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche unmittelbar anschließend an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen BL-DG

bzw. eine Verkehrsfläche, im Norden BL-DG, im Süden eine Verkehrsfläche sowie im Osten GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Die Widmung bedeutet eine innerörtliche Siedlungsverdichtung im Siedlungsgebiet Goritschach. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht diese Widmung den Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *Bebauungsverpflichtung mit Besicherung*

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Stellungnahme Abt. 8, UA SUP, Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Innerhalb der Ortschaft Goritschach ist die Umwidmung einer rd. 1.700 m² großen Fläche als Bauland-Dorfgebiet beantragt. Aufgrund der Lage der Widmungsfläche wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher **derzeit nicht zugestimmt werden.**

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Dr. Hufnagl, vom 19.08.2019 -

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See werden zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahmen abgegeben:

23/2018, 24/2018: Der zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksteil des Umwidmungspunktes 23/2018 liegt zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Rotschitzabaches, das Grundstück des Umwidmungspunktes 24/2018 mit seinem südwestlichen Grundstückseck randlich in der Gelben Gefahrenzone des Gödersdorfer Feistritzabaches. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- u. Abflusshöhen sowie Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die gegenständlichen Grundstücke für eine Umwidmung geeignet.

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig positiv mit Auflagen (vorbehaltlich der noch ausständigen Stn. der Abt. 8 - Umwelt)

ergänzende Stellungnahme Abt. 8, UA Schall- u. Elektrotechnik, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 01.10.2019 -

Nach Durchführung eines Ortsaugenscheins kann dem Antrag nunmehr **zugestimmt werden.**

Ordnungs-Nr.: 25/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 420/2 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 312 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Gemeinde, Ing. Linder -

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEKs und ist daher derzeit negativ zu beurteilen.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 26/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 484/1 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 88 m² , von dzt. <i>Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche</i> in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Gemeinde, Ing. Linder -

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich direkt auf der als Verkehrsfläche ausgewiesenen Erschließungsstraße, über welche auch die sich im Westen befindlichen Gebäude erschlossen werden.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 28a/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 377 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 500 m² und einer Teilfläche der Parz. 380 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 65 m² , von dzt. <i>Grünland-Garten</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------------	--

Ordnungs-Nr.: 28b/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 380 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 214 m² und einer Teilfläche der Parz. 377 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 19 m² , von dzt. <i>Bauland-Dorfgebiet</i> in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche (§ 5 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------------	--

Ordnungs-Nr.: 28c/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 380 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 125 m² , von dzt. <i>Grünland-Garten</i> in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche (§ 5 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------------	--

Vorprüfung Gemeinde, Ing. Linder -

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEKs und ist daher negativ zu beurteilen. Diese Stellungnahme gilt für die zusammenhängenden Anträge 28a,b,c/2018.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 30/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 313 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 300 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Grünland-Bad (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Gemeinde, Ing. Linder -

Es handelt sich hier um eine Bestandssanierung einer Pool-Anlage, die bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht. Die Umwidmung in Grünland-Bad kann dadurch vertreten werden, dass zwar kein Baubescheid vorliegt, es aber eine wasserrechtliche Bewilligung seitens der Bezirkshauptmannschaft Villach aus dem Jahre 1975, Zl.: 703/65, vorliegt.

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der bereits mit einem Swimmingpool sowie weiteren baulichen Maßnahmen genutzte Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Faak.

Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche südlich von bestehenden Baulichkeiten. Für die beiden Wohnobjekte ist eine bedingte Erweiterung vorgesehen; dies ist im Planteil des ÖEKs mit einem Gelben Kreis dargestellt. Dies bedeutet, dass ein Bestandsobjekt/eine Bestandsgruppe, bezogen auf den gelben Kreis, widmungsgemäß um ein weiteres (Wohn-) Objekt erweiterbar ist. In Ausnahmefällen, in denen es zu einer Verdichtung nach innen kommen kann, sind widmungsmäßig zusätzliche Wohnobjekte auf Basis eines Standortgutachtens möglich.

Lt. Gemeinde soll der bestehende, mehr als 30 Jahre existierende Pool saniert werden. Im unmittelbaren Nahebereich befinden sich weitere kleinere Objekte im Grünland.

Aufgrund des Alters des Pools handelt es sich aus baurechtlicher Sicht um einen Altbestand. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass eine Bestandssanierung keinen Widmungsgrund darstellt und aufgrund der rechtlichen Situation eine Widmung nicht erforderlich ist.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 31/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1779, KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 1.130 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , <i>Ödland</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
---------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Mallenitzen. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche unmittelbar anschließend an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Osten BL-Dorfgebiet, im Norden eine Verkehrsfläche, im Süden eine Ersichtlichmachung - Bundesstraße und im Westen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Die Widmung bedeutet eine innerörtliche Siedlungsverdichtung im Siedlungsgebiet Mallenitzen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht diese Widmung den Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: **Abt. 8 - UA SE, Abt. 9 - Straßenbauamt Villach und Straßenbauamt Gemeinde***

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: **Bebauungsverpflichtung mit Besicherung**

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt. 9, Straßenbauamt Villach, Ing. Imhof, vom 30.07.2019 (E-Mail) -

Bezüglich der Änderung im Flächenwidmungsplan auf der Parz. 1779 KG 75305 Ferlach wird folgend Stellung genommen:

- +Die Erschließung darf nicht über die Landesstraße erfolgen.
- +Bei einer ev. Bebauung ist auf die Bauverbotszone im Freiland bzw. im Falle einer Ausnahmebewilligung auf die damit einzuhaltenden Punkte (Auflagen) Bedacht zu nehmen bzw. sind diese vom Bauwerber zu akzeptieren.

Stellungnahme Straßenbauamt Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Ing. Ogris, BSc, vom 23.08.2019 -

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2491, KG 75305 Ferlach, Wegbezeichnung "*Lindenweg*" gegeben.

Seitens des **Straßenbauamtes Villach** wurde in der Stellungnahme vom 30.07.2019 mitgeteilt, dass eine Erschließung über die Landesstraße nicht erfolgen darf. Seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wurde die Vorlage eines **Verkehrerserschließungskonzeptes** durch die Widmungswerberin verlangt. In diesem, ha. am 22.08.2019 eingelangtem Verkehrerserschließungskonzept, erstellt durch die Vermessung Thalmann, Faak am See vom 08.08.2019, GZ.: 134/2018, geht hervor, dass die Zufahrt über den Gemeindeweg, Parz. 2491, KG 75305 Ferlach, erfolgen wird.

Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Nördlich der B 85/Rosental Straße ist die Umwidmung einer rd. 1.100 m² großen Fläche als Bauland-Dorfgebiet beantragt. Durch diesen Verkehrsträger ist eine nachteilige Beeinflussung der Widmungsfläche nicht auszuschließen (JDTV 2.000, 5 % JDTLV).

Es wird daher dem Antrag aus Sicht der ha. Umweltstelle nur zugestimmt, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz

gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 50 dB in der Nacht) vorgeschrieben wird.

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 32/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 148/2 , KG 75413 Fürnitz , im Ausmaß von 227 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Grünland-Friedhof (§ 5 Abs. 2 lit i - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der leicht nach Norden hin abfallende Widmungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Fürnitz beim Friedhof. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im unmittelbaren Anschluss an einen Bereich mit Grünfunktion, die bestehende Anlage des Waldfriedhofes. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden GL-Friedhof, im Osten BL-Wohngebiet und im Norden GL-Land- und Forstwirtschaft an die Widmungsfläche an. Im Norden besteht ein Abstand zur Wohnbebauung.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: *keine*
Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *keine*

Ergebnis Vorprüfung: *positiv*

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 33a/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 772/1 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 88 m² , von dzt. <i>Bauland-Wohngebiet</i> in Grünland-Erholungsfläche (§ 5 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------------	---

Ordnungs-Nr.: 33b/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 772/1 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 88 m² , von dzt. <i>Grünland-Erholungsfläche</i> in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Stellungnahme gilt für VP Nr. 33a und 33b/2018.

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Faak. Gem. ÖEK liegen die Widmungsflächen im Anschluss an Siedlungsgebiet im Bereich einer Siedlungsaußengrenze.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzen die Widmungsflächen unmittelbar an BL-Wohngebiet sowie GL-Erholungsfläche an. Die Widmungsflächen liegen jedoch im Landschaftsschutzgebiet Faaker See West. Bei dem Widmungsbegehren handelt es sich um eine Verlagerung einer bestehenden Widmungsfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet an den Rand des Landschaftsschutzgebietes bei gleichem Flächenausmaß:

- 33a/2018: Widmung von BL-Wohngebiet in GL-Erholungsfläche

- 33b/2018: Widmung von GL-Erholungsfläche in BL-Wohngebiet

Mit der Widmung erfolgt eine geringfügige Änderung der Widmungsflächen unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen, wobei die Widmungsfläche BL-Wohngebiet an den Rand des Landschaftsschutzgebietes Faaker See West rückt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann das Widmungsbegehren positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: *Abt. 8 - Naturschutz*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *keine*

Ergebnis Vorprüfung: *positiv mit Auflagen*

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Die gegenständlichen Anträge werden an die ha. Umweltstelle - fachlicher Naturschutz - mit

der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Vorbehaltlich positiver naturschutzfachlicher Beurteilungen kann diesen Anträgen zugestimmt werden.

Stellungnahme Abt. 8 - UA Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 09.08.2019 -

Im Bereich des Grundstückes 772/1, KG 75410 Faak, wird aufgrund der vorhandenen Nutzung eine Widmungs-Richtigstellung vorgenommen bzw. für die künftige Bebauung umgewidmet. Die nördlich angrenzende Biotopfläche wird nicht berührt. Durch die Widmungsänderung wird von der Biotopfläche die bestehende Widmung abgerückt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Antrag 33a/18 und 33b/18 **zugestimmt werden**.

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 35a/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 349/2, KG 75426 Latschach , im Ausmaß von 554 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , <i>Ödland</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
Ordnungs-Nr.: 35b/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 349/2, KG 75426 Latschach , im Ausmaß von 1.036 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , <i>Ödland</i> in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Stellungnahme gilt für VP Nr. 35a und 35b/2018.

Der leicht nach Süden geneigte teilweise bestockte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Unteraichwald. In diesem Bereich bildet der Wald eine naturräumliche Grenze.

Gem. ÖEK liegen die Widmungsflächen im Anschluss an Siedlungsgebiet im Bereich einer absoluten Siedlungsgrenze. Lt. Flächenwidmungsplan schließt im Süden und Westen BL-DG sowie im Norden und Osten GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Seitens des Widmungswerbers ist eine geringfügige Erweiterung der Widmung BL-DG im Norden und Osten geplant, da Teile der bestehenden Baulichkeiten nicht in der Widmungsfläche liegen. Darüber hinaus ist im Norden hin zum Wald eine Gartennutzung bzw. Schaffung eines Abstandes zum Wald hin vorgesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bedeutet die Widmung BL-DG (VP Nr. 35a/2018) eine geringfügige Erweiterung bzw. Anpassung an den Bestand. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann das Widmungsbegehren positiv beurteilt werden. Bei der Widmung GL-Garten ist die Größe der Widmungsfläche hinsichtlich der natürlichen Waldgrenze zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - Naturschutz, Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Die gegenständlichen Anträge werden an die ha. Umweltstelle, fachlicher Naturschutz, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Vorbehaltlich positiver naturschutzfachlicher Beurteilungen kann diesen Anträgen zugestimmt werden.

Stellungnahme Abt. 8 - Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 09.08.2019 -

Im Bereich des Grst. 349/2, KG 75426 Latschach, soll, um die bestehenden Baulichkeiten flächenwidmungsplanmäßig richtig zu stellen bzw. eine künftige Gartennutzung zu ermöglichen, der Flächenwidmungsplan, wie in den Ordnungsnummern beschrieben, abgeändert werden. Nachdem weder ökologisch wertvolle Zonen noch ein Schutzgebiet berührt wird, kann aus fachlicher Sicht dem Antrag **zugestimmt werden**.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Dipl.-Ing. Honsig-Erlenburg, vom 13.08.2019 -

Von den zur Umwidmung beantragten Flächen besteht der größte Teil aus Waldflächen. Diese wurden kürzlich konsenslos gefällt bzw. angeschüttet, weshalb ein Wiederherstellungsverfahren seitens der BH-Villach läuft. Der Zeitpunkt für die Wiederherstellung wurde so bemessen, dass eine mögliche Widmung in der Zwischenzeit diese aufhebt. Die Flächen befinden sich oberhalb des Wohnhauses des Antragstellers und stellen einen schmalen Waldstreifen im Norden dieser Parzelle dar. Sie waren mit einem Waldbestand zu 90 % überschirmt und grenzen im Norden und Osten an Waldflächen, im Westen und Süden an Baulandflächen an. Die westlich verlaufende Widmungsgrenze soll in Richtung Osten fortgesetzt werden. Dadurch wird eine Arrondierung geschaffen. Nachteilige Auswirkungen in Richtung Norden und Osten sind nicht zu erwarten, da einerseits der Waldbestand bereits gefällt ist und andererseits das Gelände sich in Richtung Norden absenkt und im Osten ohnehin ein guter Bestand vorhanden ist. Gegen die Umwidmung wird daher **kein Einwand** erhoben.

Vorberatung Bauausschuss:

35a/2018 einstimmig positiv mit Auflagen

35b/2018 einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 36/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1414/2 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 340 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
---------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Mallenitzen. Auf der ggst. Fläche befinden sich bereits Baulichkeiten. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an BL-WG im Bereich einer technischen Siedlungsgrenze. Nördlich der Widmungsfläche verläuft die 220-kV-Verbundleitung sowie über der bereits bestehenden Garage eine 20-kV-Leitung der *KELAG*.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden BL-WG und den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Aus räumlicher Sicht ist eine geringfügige Erweiterung vertretbar, jedoch sind folgende Punkte abzuklären bzw. näher darzulegen:

- Gemeinde: Darlegung bzw. Begründung der baurechtlichen Situation, da bereits Baulichkeiten bestehen
- Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik: Schutzabstand 220-kV-Leitung, Nachweis der Gefährdungsfreiheit (ev. Ausschluss der Baulandwidmung und Änderung in eine Grünlandwidmung)

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren derzeit zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA Schall- und Elektrotechnik

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Sonstiges: Stn. APG (220 kV-Leitung), Kelag (20 kV-Leitung), Darlegung bzw. Begründung baurechtliche Situation

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Innerhalb des Schutzbereiches einer 220kV-Hochspannungsfreileitung ist die Errichtung eines Garagengebäudes geplant, für das die Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet beantragt wurde. Aufgrund der Lage der Widmungsfläche wird vor Abgabe einer abzuschließenden Stellungnahme ein **Ortsaugenschein** durchgeführt, dem Antrag kann **derzeit nicht zugestimmt werden**.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG, Zojer, vom 31.07.2019 -

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt "*Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte*" gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

Ebenso wird in Leitlinie 2 der baukulturellen Leitlinien des Bundes vom 22. August 2017 eine "*sonstigen rechtsetzenden Maßnahme grundsätzlicher Art*" (vgl. Bundeshaushaltsgesetz 2013 § 16 Abs. 2) eine sparsame und qualitätsvolle Entwicklung von Flächen gefordert. Um diese sowohl bei Optimierungen als auch Sanierungen oder Ersatzneubauten von bestehenden Leitungen sicherzustellen, ist die Freihaltung von hochrangigen Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse von Be- bzw. Unterbauung erforderlich.

In diesem Sinne ist der Servitutsstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist im gegenständlichen Fall ein Bereich von 30 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE Richtlinie R23-1) einzuhalten.

Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen durch z.B. Aufschließungsstraßen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341, OVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE Richtlinie R23-1) möglich.

Zusätzlich definiert das Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG) unter anderem Schutzbereiche zu Leitungsanlagen. Das zur (Um-)Widmung beantragte Grundstück liegt innerhalb dieses Schutzbereiches, eine Bebauung gemäß § 7b (2) und § 14 a K-EG ist innerhalb des Schutzbereiches daher nach dem K-EG im Regelfall nicht möglich.

Stellungnahme Straßenbauamt Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Ing. Ogris, BSc, vom 23.08.2019 -

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2482/4, KG 75305 Ferlach - Wegbezeichnung "*Ährenweg*" und über den Servitutsweg auf Parz. 1414/1, KG 75305 Ferlach (Grunddienstbarkeit Gehen und Fahren) gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Stellungnahme Bauamt, Ing. Ogris, BSc, vom 28.08.2019 -

Aus Sicht der Baubehörde dient das Gesuch zur Abänderung des FLÄWI dazu, die konsenslos errichteten Gebäude und baulichen Anlagen, die im weiteren Sinne auch eine Art der Verhüttelung darstellen, eine nachträgliche Baubewilligung zu erwirken. Die Vorgehensweise wird von der Baubehörde **nicht positiv** angesehen und es würde bei positiver Betrachtung auch in nicht unsinnig erscheinende Schutzabstände zu technischen Anlagen eingegriffen.

Stellungnahme Abt. 8, UA Schall- und Elektrotechnik, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 01.10.2019 -

Die beantragte Widmungsfläche liegt innerhalb des Schutzbereiches einer 220 kV-Hochspannungsfreileitung. Der ha. Abteilung liegt eine Stellungnahme der Leitungsbetreiberin vor, aus der hervorgeht, dass es sich um eine hochrangige Infrastruktureinrichtung handelt und der Servitutsstreifen (30 m links und rechts der Trassenachse) von Bebauung freizuhalten ist. Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass die Widmungsfläche bereits teilweise bebaut ist. Dazu wurde vom Bauamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgeführt, dass das Gesuch dazu dienen soll, für die konsenslos errichteten Gebäude und baulichen Anlagen eine nachträgliche Baubewilligung zu erwirken. **Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag auf Umwidmung einer rd. 340 m² großen Fläche in Bauland-Wohngebiet innerhalb des Schutzbereiches der 220 kV-Hochspannungsfreileitung nicht zugestimmt werden.**

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 37/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 603 , KG 75423 Korpitsch , im Ausmaß von 1.190 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft St. Job im Anschluss an einen Siedlungssplitter. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen. Im Planteil des ÖEK ist in diesem Bereich die Erstellung eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes und eine Entwicklung von Westen nach Osten als Planungsziel festgelegt. Weiters ist für die östlich angrenzende Fläche ein Gelber Kreis ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die Widmung in einem Siedlungssplitter in freier Landschaft (Gelben Kreis) liegt und ein Bestandsobjekt/eine Bestandsgruppe, bezogen auf den gelben Kreis, widmungsgemäß um ein weiteres (Wohn-)Objekt erweiterbar ist. In Ausnahmefällen, in denen es zu einer Verdichtung nach innen kommen kann, sind widnungsmäßig zusätzliche Wohnobjekte auf Basis eines Standortgutachtens möglich. Lt. Flächenwidmungsplan schließt im Osten BL-DG, im Süden eine Verkehrsfläche sowie im Norden und Westen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Mit der Widmung erfolgt zwar eine Widmungserweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss, jedoch ist für den Bereich ein Bebauungskonzept/Bebauungsplan zu erstellen, um eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können. Derzeit entspricht die Widmung nur teilweise den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Das Widmungsbegehren wird derzeit **zurückgestellt**.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Sonstiges: Bebauungskonzept/Bebauungsplan*

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Anmerkung Bauamt:

Das geforderte Bebauungskonzept liegt in Form einer Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Wotruba, Villach, GZ: 115-17, vor. Aus diesem ist die zukünftige Erschließung für die verbleibende landwirtschaftliche Fläche und die entstehende Bauparzelle ersichtlich. Im Zuge der Überarbeitung des ÖEK ist es geplant, die bisher angedachte großflächige Entwicklung in diesem Bereich zurückzunehmen.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Dr. Hufnagl, vom 19.08.2019 -

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See werden zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahmen abgegeben:

1a,b/2018, 21/2018, 31/2018, 32/2018, 33a,b/2018, 35a,b/2018, 36/2018, 37/2018, 38/2018, 39/2018, 40/2018, 41/2018, 42/2018, 43a,b/2018, 44/2018, 46/2018, 47/2018, 1/2019, 2/2019.

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücke liegen außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme Straßenbauamt Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Ing. Ogris, BSc, vom 23.08.2019 -

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1069/1, KG 75423 Korpitsch - Wegbezeichnung "Korpitsch", gegeben.

Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 - Wasserwirtschaft - UA Villach, Ing. Mag (FH) Rohr, vom 19.09.2019 -

Mit Umwidmungspunkt 37/2018 ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Gst. 603, KG 75423

Korpitsch (Ausmaß ca. 1.190 m², südlicher Grundstücksbereich), von dzt. "Grünland-Land- und Forstwirtschaft" in "**Bauland-Dorfgebiet**" umzuwidmen.

Das ggst. Grundstück ist rechtsufrig des Fretterbaches im Ortsteil St. Job gelegen. Für den Fretterbach liegt eine aktuelle Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung auf (kommissioniert im Juli 2019). Daraus ist ersichtlich, dass die gelbe Gefahrenzone bis unmittelbar an die südliche Grundstücksgrenze heranreicht und das Grundstück im Grenzbe- reich zur Gemeindestraße geringfügig von HQ100-Überflutungen betroffen ist (Wassertiefen von ca. 10 cm). Im HQ30-Hochwasserfall ist im Umwidmungsbereich nicht mit Überflutun- gen zu rechnen. Darüber hinaus ist der ggst. südliche Grundstücksbereich auch randlich vom Hinweisbereich für ein erhöhtes Hochwasserrisiko bzw. Restrisiko (HQ300-Bereich) betref- fen. Ebenfalls sind im derzeitigen Flächenwidmungsplan auch noch die ehemaligen Wild- bach-Gefahrenzonen im südlichen Grundstücksbereich ersichtlich.

Aus fachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass die ggst. Umwidmungsfläche, wie oben dargestellt, zumindest im südlichsten Grundstücksbereich randlich von der ausgewiesenen HQ100-Überflutungsfläche und teilweise vom Hinweisbereich für ein erhöhtes Hochwasserris-iko bzw. Restrisiko (HQ300-Bereich) betroffen ist. Für zukünftige Nutzungen ist jedenfalls sicherzustellen, dass Bebauungen oder höherwertige Nutzungen nur außerhalb der ausgewie- senen Überflutungszonen ermöglicht werden, um unnötige Erhöhungen von Schadenspoten- tialen hintanzuhalten und die Hochwasserabflussverhältnisse nicht nachteilig zu beeinflussen. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass bei entsprechend hohen Hochwasserereig- nissen im südlichen Bereich des ggst. betroffenen Grundstückes Überflutungen auftreten kön- nen. Zusätzlich wird noch angemerkt, dass im Bereich der öffentlichen Zufahrt (Gemein- destraße, Gst. 1069/1, KG 75423 Korpitsch) bei Hochwässern mit Überflutungen vom Fret- terbach her zu rechnen ist und eine Zugänglichkeit bei Hochwasserereignissen nur mehr be- dingt möglich ist.

Raumplanerische Stellungnahme Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH v. 11.09.2019 -

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 603, KG 75423 Korpitsch, zukünftig Parz. 603/1 und 603/2, alle KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 1.190 m².

Die Widmungsfläche liegt innerhalb der maximal zulässigen Siedlungsgrenze des derzeit rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzeptes. Das ÖEK fordert zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung ein Bauungskonzept oder einen Bebauungsplan.

Im Zuge der derzeit laufenden Überarbeitung des ÖEK wird die bisher angedachte, groß- flächige Entwicklung in diesem Bereich zurückgenommen (siehe Anlage). Mit der vorge- sehenen Umwidmung soll der Siedlungsraum endgültig abgeschlossen werden. Ein Gesamt- konzept erübrigt sich daher. Das Grundstück verfügt über die grundsätzlichen Baulandeigen- schaften.

Die Widmungsfläche grenzt an bebautes Siedlungsgebiet an. Zusätzliche Erschließungsauf- wände sind nicht zu erwarten. Aufgrund der örtlichen Situation ist mit der angedachten Ar- rondierung in Richtung Ortschaft St. Job keine unzumutbare Belastung des Orts- und Land- schaftsbildes zu erwarten. Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist vor Ort vorhanden. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Baulandbedarfes im Hinblick auf den Baulandüber- hang ist eine Bebauungsverpflichtung zwingend einzufordern, damit die Ausnahmeregelung §3 Abs. 2a im Zusammenhang mit §16 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes zu Tragen kommt.

Empfehlung: Positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung)



ÖEK - Entwurf - Auszug

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs- Nr.: 38/18	Umwidmung der Parz. 595/7, KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 1.600 m² und der Parz. 595/26, KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 1.273 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
---------------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich innerhalb der Ortschaft Ledennitzen.

Gem. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Für diesen Bereich ist die Erstellung eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes sowie eine Entwicklung von Westen nach Osten vorgesehen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Osten und Norden BL-WG sowie im Süden und Westen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Mit der Widmung erfolgt zwar eine Widmungserweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss, jedoch ist für den Bereich ein Bebauungskonzept/Bebauungsplan zu erstellen, um eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können. Das Widmungsbegehren wird derzeit zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: *keine*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *Bebauungsverpflichtung mit Besicherung*

Sonstiges: *Bebauungskonzept/Bebauungsplan*

Ergebnis Vorprüfung: *zurückgestellt*

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig zurückgestellt bis zur Vorlage des geforderten Bebauungskonzeptes

Ordnungs-Nr.: 39/18	Umwidmung der Parz. 1229 , KG 75413 Fürnitz , im Ausmaß von 3.168 m² und der Parz. 1230 , KG 75413 Fürnitz , im Ausmaß von 900 m² , von dzt. <i>Ersichtlichmachung-Hauptbahn-Bestand</i> in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene teilweise als Wiese teilweise bebaute Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand von Fürnitz im Anbereich des Verschiebebahnhofes Villach-Süd. In diesem Bereich bildet ein Weg die Grenze des Widmungsbereichs. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an das Industrieareal Fürnitz. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden BL-Industriegebiet und den übrigen Bereich Ersichtlichmachung - Hauptbahn - Bestand an die Widmungsfläche an. Teile der bestehenden baulichen Anlagen ragen bereits in die ggst. Widmungsfläche herein. Mit der Widmung soll eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand erfolgen. Die Widmung stellt eine räumlich begrenzte Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an bestehende Industrieflächen dar. Dies entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich und kann aus Sicht der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, Moser und Zußner, Stellungnahme vom 20.08.2019 -

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 29.07.2019 / Email vom 22.07.2019 und erlauben uns Ihnen wie folgt mitzuteilen: Gem. § 24 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ist ausschließlich die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit Verwaltung der Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt worden. Grundsätzlich besteht seitens der ÖBB Immobilienmanagement GmbH kein Einwand zur Kundmachung, Zl.: 034-Ing.Li/Schn/19,vom 29.07.2019. In Anbetracht der Nähe der Umwidmungsfläche zur Bahnlinie Amstetten-Tarvis wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen. Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3 (1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 40/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 643/1 , KG 75426 Latschach , im Ausmaß von 400 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Oberaichwald. Auf der ggst. Fläche befinden sich bereits Baulichkeiten. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen BL-DG, im Norden eine Verkehrsfläche sowie im Süden und Osten GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Aus räumlicher Sicht ist eine geringfügige Erweiterung vertretbar, da die Widmungsfläche einen unmittelbaren Widmungsanschluss aufweist, jedoch ist seitens der

Gemeinde die baurechtliche Situation darzulegen. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Sonstiges: Abklärung und Darlegung der baurechtlichen Situation

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Dipl.-Ing. Honsig-Erlenburg, vom

13.08.2019 -

Die Umwidmungsfläche befindet sich im Ortschaftsteil Oberaichwald der Gemeinde Finkenstein und wurde bereits vor Jahren konsenslos gerodet. Diese Fläche wurde als Garten ausgestaltet und es befindet sich darauf ein Swimmingpool. Für diese Fläche läuft ein Wiederherstellungsauftrag der BH-Villach, wobei der Zeitpunkt so gewählt wurde, dass eine mögliche Umwidmung die Wiederherstellung aufhebt. Die neuen Eigentümer und Käufer dieses Grundstückes haben von einer unbefugten Rodung keine Information bekommen, da die Fläche bereits gerodet war. Da keine Wohnobjekte aufgestellt werden und sich die Fläche im Anschluss an Bauland befindet, wird aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand erhoben. Sie grenzt lediglich im Süden und Osten an Wald an, der ebenfalls zum Großteil derzeit gefällt ist, sodass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Stellungnahme Bauamt, Ing. Ogris, BSc, vom 28.08.2019 -

Aus Sicht der Baubehörde dient das Gesuch zur Abänderung des FLÄWI dazu, für konsenslos errichtete baulicher Anlagen eine nachträgliche Baubewilligung bzw. die Grundvoraussetzung dazu zu erwirken. Die Vorgehensweise wird von der Baubehörde **nicht positiv angesehen**, zumal es bei positiver Betrachtung kein Schutzabstand zum ausgewachsenen Waldbestand geben würde.

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 41/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1603/3 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 950 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , <i>Ödland</i> in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ggst. Widmungsbereich wurde bereits unter der VP Nr. 11/2018 vorgeprüft.

Dabei wurde folgendes festgestellt:

"Der ebene derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Mallenitzen. Lt. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Für diesen Bereich ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes vorgesehen.

Die Widmungsfläche schließt im Osten und Westen an BL-WG sowie im Süden und Norden GL-Land- und Forstwirtschaft an. Die Fläche soll mit einer Stichstraße von der B 85/Rosental Straße erschlossen werden. Im Osten angrenzend an die ggst. Widmungsfläche wurde 2017 (Punkte 19a-h/2015) die *"Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ortserweiterung Paradies West-Ledenitzen"* rechtskräftig. Die verkehrliche Erschließung ist vorbereitet, welche auch an das ggst. Widmungsbegehren angrenzt. Im Osten gibt es auch eine Wegparzelle. Im Zuge der planerischen Entwicklung der *"Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ortserweiterung Paradies West-Ledenitzen"* wurde mehrfach über ein verkehrliches Gesamtkonzept gesprochen. Nunmehr sind verkehrliche Anbindungen ohne räumlichen Zusammenhang geplant.

Aus raumordnerischer Sicht sind Überlegungen für eine gesamthafte, räumlich abgestimmte und wirtschaftliche Siedlungsentwicklung nicht erkennbar. Für eine weitere Siedlungsentwicklung bildet ein Bebauungskonzept und nachgelagerte Bebauungsplanung unter Berücksichtigung einer sinnhaften, wirtschaftlich vertretbaren verkehrlichen Gesamtlösung die Vor-

aussetzung. Dabei ist das westlich angrenzende "Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Ortserweiterung Paradies West-Ledenitzen" zwingend mitzubetrachten. In diesem Siedlungsraum stehen mit dem "Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Ortserweiterung Paradies West-Ledenitzen" sehr große Baulandreserven zur Verfügung, ein Bedarf an neuen Baulandausweisungen ist derzeit nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Situation und aufgrund des mangelnden Bedarfs an zusätzlichen Bauland wird das ggst. Widmungsbegehren derzeit negativ beurteilt."

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung hat sich inhaltlich an der Stellungnahme nichts geändert. Erst bei Vorliegen eines sinnvollen Bebauungskonzeptes/Bebauungsplans mit einer vor allem wirtschaftlichen Erschließung unter Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche kann eine mögliche weitere bauliche Entwicklung angedacht werden. Derzeit liegt ein Erschließungsentwurf vom 29.03.2019 vor; dieser beinhaltet lediglich eine Verbindungsstraße, eine durchgehende planerische Entwicklung ist nicht erkennbar. Abschließend wird nochmals festgehalten, dass eine Erbsentfertigung keinen Widmungsgrund darstellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *Bebauungsverpflichtung mit Besicherung*

Sonstiges: *Bebauungskonzept/Bebauungsplan, Nachweis der wirtschaftlichen Erschließung*

Ergebnis Vorprüfung: dzt. negativ

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Es wird auf die derzeit **negative Stellungnahme der Abteilung 3** verwiesen. Die darin geforderten Unterlagen (Verkehrskonzept, Gesamtbetrachtung) sind weiterhin nicht vorhanden.

Raumplanerische Stellungnahme Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, vom 11.09.2019 -

Seitens des Widmungswerbers wird eine Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1603/3, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 950 m² beantragt. Das Grundstück befindet sich im Familienbesitz.

Die Widmungsfläche befindet sich westlich der Ortschaft Mallenitzen und liegt innerhalb der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsaußengrenzen. Im ÖEK ist für eine Erweiterung der Baulandwidmung ein Bebauungskonzept vorgeschrieben. Der Widmungswerber hat nun ein Bebauungskonzept vorgelegt, das für den gesamten umgewidmeten Bereich eine mögliche Entwicklung aufzeigt. Geplant ist eine Stichstraßenaufschließung, über die auch die geplante Umwidmungsfläche aufgeschlossen wird. Um zwischen den beiden Siedlungsteilen kommunizieren zu können, wird eine fußläufige Verbindung zwischen den Stichstraßen vorgesehen. Der Vorteil dieser Aufschließungsvariante ist eine verkehrsberuhigte Erschließung (kein Schleifenverkehr). Fußläufig sind aber beide Siedlungsteile miteinander verbunden. Die Aufschließung ist ökonomisch.

Die Widmungsfläche grenzt im Osten an bebautes Siedlungsgebiet an und ist daher als eine organische Entwicklung anzusehen. Der Baulandbedarf wird durch eine Bebauungsverpflichtung mit einer Bankgarantie nachgewiesen. Die Umwidmung in Bauland erfolgt gemäß § 3 Abs. 2a lit. b.

Empfehlung: Positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung und Bankgarantie)



BEBAUUNGSKONZEPT M: 1:500
GRST.1604/1, 1603/3; KG 75305 FERLACH

STAND | INDEX: 04.09.2019 | -
Der Inhalt dieser Mappe ist urheberrechtlich geschützt
www.kj-architektur.at

Anmerkung Bauamt, Ing. Linder:

Ein überarbeitetes Bebauungs- und Erschließungskonzept (vom 04.09.2019) wurde seitens des Raumplanungsbüros LWK ZT GmbH, Villach, nunmehr vorgelegt. Aus diesem ist die wirtschaftliche Erschließung unter Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche erkennbar. Eine Verbindung zum westlichen Widmungsbereich ist als Fußweg angedacht. Dadurch ergibt sich der Vorteil einer verkehrsberuhigten Verbindung für den gesamten Bereich.

Vorberatung Bauausschuss: **einstimmig positiv mit Auflagen**

Ordnungs- Nr.: 42/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1384/2 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 755 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der leicht nach Süden fallende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortschaft Mallenitzen, in einem Streusiedlungsbereich. In diesem Bereich bildet der Wald eine naturräumliche Grenze. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsflächen. Im Planteil des ÖEK sind für die östlich angrenzenden Baulandflächen als Planungsabsicht eine eingeschränkte Entwicklung mit einem Gelben Kreis dargestellt. Dies bedeutet, dass die Widmung in einem Siedlungssplitter in freier Landschaft (Gelben Kreis) liegt und ein Bestandsobjekt/eine Bestandsgruppe, bezogen auf den gelben Kreis, widmungsgemäß um ein weiteres (Wohn-)Objekt erweiterbar ist. In Ausnahmefällen, in denen es zu einer Verdichtung nach innen kommen kann, sind widmungsmäßig zusätzliche Wohnobjekte auf Basis eines Standortgutachtens möglich. Lt. Flächenwidmungsplan schließt im Osten BL-DG und den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Beabsichtigt ist die Anlage eines Gartens für das bestehende Grundstück. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass das ggst. Grundstück unbebaut ist und der Grund für eine Widmung GL-Garten unklar ist. Die Widmungsfläche bedeutet eine U-förmige Erweiterung im Anschluss an gewidmete BL-DG-Flächen in einem weitgehend abgeschlossenen Landschaftsraum. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist das ggst. Widmungsbegehren vertretbar, jedoch ist der Bedarf für diese Widmung näher darzulegen.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - Naturschutz, Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Sonstiges: Darlegung des Grundes für die Widmung*

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

**Anmerkung Bauamt (Darlegung Widmungsgrund)*

Seitens der Widmungswerber ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant. Der Antrag wurde gestellt, um auch eine entsprechende Gartengestaltung (Zaun etc.) zu ermöglichen.

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Es wird auf die derzeit zurückgestellten Beurteilungen aus Sicht der Abteilung 3 verwiesen. Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Umweltstelle weitergeleitet.

Stellungnahme Abt. 8 - Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 09.08.2019 -

Im Bereich des Grst. 1384/2, KG 75305 Ferlach, soll im unmittelbaren Anschluss an eine Baulandwidmung eine Grünland-Garten-Widmung festgelegt werden. Das Widmungsbegehren wurde deshalb gestellt, um das gesamte Grundstück nutzen zu können und zusätzlich zu einem geplanten Wohnobjekt auch eine Einfriedung zu ermöglichen. Nachdem weder ökologisch wertvolle Zonen, noch ein Schutzgebiet berührt wird, kann aus fachlicher Sicht dem Antrag **zugestimmt werden**.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Dipl.-Ing. Honsig-Erlenburg, vom 13.08.2019 -

Das gesamte Grst. 1384/2 ist unbestockt bzw. kein Wald nach dem Forstgesetz. Es grenzt im Norden und Westen an Waldflächen der Parz. 1378/1, KG 75305 Ferlach, an. Dieser Bereich ist derzeit unbestockt bzw. mit Jungwüchsen und Schlagvegetation bewachsen. Es besteht daher keine Gefährdung durch den angrenzenden Wald auf die gegenständliche Umwidmungsfläche. Aus forstfachlicher Sicht kann der Umwidmung daher zugestimmt werden.

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 43a/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1089/1 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 920 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
-----------------------------	---

Ordnungs-Nr.: 43b/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1089/1 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 1.577 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
-----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Stellungnahme gilt für VPnr. 43a und 43b/2018.

Der nach Westen hinfallende z.T. als Wiese und z.T. als Wald genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Ledenitzen. Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung einer Wohnhausanlage vorgesehen. Dafür soll ein Teil des Grst. 1089/1 als BL-KG (VPnr. 43a/2018) und gegenüber dem Wald der restliche Teil der Grundstücksfläche (VPnr. 43b/2018) als GL-Garten gewidmet werden. Gem. ÖEK liegen die Widmungsflächen im unmittelbaren Anschluss an BL-KG, großteils innerhalb der Siedlungsausengrenzen. In diesem Bereich sind auch Biotopflächen ausgewiesen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt der Widmungsbereich im Süden an BL-KG, im Westen an eine Verkehrsfläche - Ersichtlichmachung Landesstraße sowie im Norden und Osten an GL-Land- und Forstwirtschaft - Ersichtlichmachung Wald an. Aus räumlicher Sicht stellt die Widmung eine vertretbare Erweiterung dar, welche mit dem Wald einen naturräumlichen Abschluss bildet. Für eine geordnete planerische Entwicklung ist jedoch die Erstellung eines Bebauungskonzeptes erforderlich. Voraussetzung für die weitere Entwicklung ist jedoch die verkehrliche Einbindung von der Landesstrasse; hierzu ist eine positive Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung erforderlich. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird das Widmungsbegehren derzeit zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA Naturschutz, Bezirksforstinspektion, Abt. 12 - UA Wasserwirtschaft Villach, Abt. 9 - UA Straßenbauamt Villach
Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *Bebauungsverpflichtung mit Besicherung*
Sonstiges: *Bebauungskonzept*
Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Es wird auf die derzeit zurückgestellten Beurteilungen aus Sicht der Abteilung 3 verwiesen. Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Umweltstelle weitergeleitet.

Stellungnahme Abt. 8 - Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 09.08.2019 -

Aufgrund der Bestockung der geplanten Widmungsfläche wird erst nach Vorliegen der Stellungnahme der BFI Villach eine Stellungnahme abgegeben. Bei Einsichtnahme in den Flächenwidmungsplan wurde festgestellt, dass im Bereich des Grst. 1089/3 und 1089/2, beide KG 75305 Ferlach ein gefährdeter Biotoptyp (frische basenreiche Magerwiese) der Tieflagen vorliegt. Es ergeht der Hinweis, dass bei einer Bebauung eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erwirken ist.

Ergänzende Stellungnahme Abt. 8 - UA Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 17.09.2019 -

Die beantragte Widmungsfläche auf dem Grst. 1089/1, KG 75305 Ferlach, ist in der Natur Wald. Mit der ursprünglich abgegebenen Stellungnahme hat der Umwidmungsantrag 43a+b/2018 nichts zu tun. Die Grst. 1089/3 und 1089/2, beide KG 75305 Ferlach sind bereits im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen. Das Grst. 1089/1, KG 75305 Ferlach, weist keine ökologisch wertvollen Zonen auf, grenzt an Bauland an, liegt in keinem Schutzgebiet und aus diesem Grund kann der Flächenwidmungsplanänderung wie unter 43a+b/2018 beschrieben **zugestimmt werden**.

Stellungnahme Abt. 9, Straßenbauamt Villach, Ing. Imhof, vom 30.07.2019 -

Bezüglich der Änderung im Flächenwidmungsplan auf der Parz. 1089/1, KG 75305 Ferlach, wird folgend Stellung genommen:

- + Die Erschließung darf nicht über die Landesstraße erfolgen, da diese im Freiland situiert wäre.
- + Bei einer ev. Bebauung ist auf die Bauverbotszone im Freiland bzw. im Falle einer Ausnahmebewilligung auf die damit einzuhaltenden Punkte (Auflagen) Bedacht zu nehmen bzw. sind diese vom Bauwerber zu akzeptieren.

Anmerkung Bauamt: Mit Schreiben vom 06.08.2019 wurde seitens des Bauamtes die Vorlage eines Verkehrserschließungskonzeptes durch den Widmungswerber gefordert.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Dipl.-Ing. Honsig-Erlenburg, vom 13.08.2019 -

Die Parz. 1089/1 ist im Kataster als Wald ausgewiesen und ebenfalls in der Natur Wald im Sinne des Forstgesetzes. Diese grenzt im Norden an die Waldflächen der Parz. 1090 und ansonsten an landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. an eine Landesstraße im Westen an, welche mäßig gegen Westen geneigt ist. An der Südseite im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen grenzt an der gesamten Länge BL-KG an. Die Umwidmung stellt eine Erweiterung der Umwidmungsfläche in Richtung Norden an und passt sich somit an die Widmungsflächen im Westen über der Landesstraße an. Die relativ große Grünland-Garten-Fläche gilt als Waldschutzabstand, damit keine nachteiligen Auswirkungen durch Windwurf oder Schneebruch entstehen können. Der nördlich angrenzende Waldteil liegt an der windabgekehrten Seite, so dass dort keine wesentlichen Auswirkungen auf die Parz. 1090, KG 75305 Ferlach, zu erwarten sind. Aus diesen Gründen kann dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 - Wasserwirtschaft UA Villach, Ing. Mag (FH) Rohr, Stellungnahme vom 19.09.2019 -

Das ggst. Grundstück ist nördlich oberhalb der Ortschaft Ledenitzen gelegen. Relevante Fließgewässer oder ausgewiesene Gefahrenzonen sind für den ggst. Bereich nicht vorhanden. Nach Rücksprache mit der Abteilung 3 - UA Fachliche Raumordnung wurde um eine Abschätzung der Hangwassersituation gebeten.

In Bezug auf mögliche Oberflächenwasserbeeinflussungen wurden vom Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus bundesweit Abschätzungen von möglichen Oberflächenabflüssen in den sogenannten WISA-Karten publiziert (Link: <https://maps.wisa.bmnt.gv.at/vorlaeufige-risikobewertung-2018>). Darin werden auf Grundlage der jeweils vorhandenen Geländesituationen (Laserscan-Geländemodell), die errechneten Hauptfließwege und möglichen Eintrittspunkte in Siedlungsgebiete graphisch ersichtlich gemacht. Fließwegigkeiten innerhalb besiedelter Gebiete werden darin nicht dargestellt, weshalb der ggst. Bereich in der WISA-Karte-Oberflächenabfluss auch nicht als beeinflusst ersichtlich ist, jedoch ein Oberflächenwasserpotenzial aus östlicher Richtung ersichtlich gemacht wurde.

Über eine KAGIS-IntraMAP-Anwendung können behördenintern zusätzlich sogenannte Hangwasserkarten bzw. Karten zum simulierten Oberflächenabfluss erstellt werden. Eine solche wurde hieramts für den betroffenen Bereich erstellt, worin ebenfalls die errechneten Hauptfließwege aufgrund vorhandener Geländegrundlagen (Laserscan-Geländemodell) abgeschätzt und dargestellt werden. Die erstellten Karten werden diesem Schreiben beigelegt. Daraus ist ersichtlich, dass das ggst. Grst. 1089/1, KG 75305 Ferlach, geländemäßig in Richtung Westen geneigt ist und derzeit drei leichte Tiefenrinnen aufweist. Bei Starkregenereignissen könnten sich deshalb von Osten her natürlich abfließende Oberflächenwässer in solchen Tiefenlinien sammeln und in Richtung Westen entwässern. Dies wäre im Sinne der wasserwirtschaftlichen Grundsätze für eine zukünftige Nutzung jedenfalls zu berücksichtigen und gegebenenfalls entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Es wird jedoch festgehalten, dass durch Maßnahmen im ggst. Bereich gemäß Wasserrechtsgesetz (§ 39) die natürlichen Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Umlieger geändert werden dürfen. Anmerkung: Die erstellten Hangwasserkarten können lediglich als grobe Abschätzung und Gefahrenhinweiskarte für eine mögliche Gefährdung durch oberflächlich abfließendes Hangwasser interpretiert werden. Es werden damit keine Angaben über Wassermengen oder Überflutungstiefen gegeben und sind weiters detaillierte Geländeaufnahmen und ergänzende Vermessungen von div. Entwässerungseinrichtungen wie Straßeneinläufe, Verrohrungen unter Straßen hindurch, etc. nicht berücksichtigt. Bei künftigen Siedlungsentwicklungen sollten jedoch die jeweiligen Hangwassersituationen berücksichtigt werden, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen und Verschlechterungen für den Oberflächenabfluss zu verhindern.

Vorliegendes Bebauungskonzept:



Vorberatung Bauausschuss:

43a/2018: einstimmig positiv mit Auflagen (jedoch mit erhöhter Kautio für die widmungsgemäße Verwendung)

43b/2018: einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 44/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 468 , KG 75426 Latschach , im Ausmaß von 1.390 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Oberaichwald. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenze. Um eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, ist die Erstellung eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes vorgesehen. In diesem Bereich sind Biotopflächen ausgewiesen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die Widmungsfläche im Norden und Süden an BL-DG sowie im Osten und Westen an GL-Land- und Forstwirtschaft an. Die Widmung bedeutet eine innerörtliche Siedlungsverdichtung und ist aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar. Für eine geordnete Entwicklung ist ein Teilungs- und Erschließungskonzept für diesen Widmungsbereich bestehend aus der beantragten und der westlich angrenzenden Grundstücksflächen erforderlich.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - Naturschutz

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Sonstiges: Teilungs- und Erschließungskonzept für die beantragten & westlich angrenzenden Grundstücke*

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Bebauungs- und Erschließungskonzept:



Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Die gegenständlichen Anträge werden an die ha. Umweltstelle fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Vorbehaltlich positiver naturschutzfachlicher Beurteilungen kann diesen Anträgen zugestimmt werden.

Stellungnahme Abt. 8 - Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 09.08.2019 -

Der nördliche Teil des Grst. 468 soll, wie in der Ordnungsnummer 44/18 beschrieben, umgewidmet werden. Dieser Bereich des Grundstückes, wie auch der südlich angrenzende Teil, ist als Frischebasenreiche Magerwiese der Tieflagen, dh. als Biotop ausgewiesen. Aus diesem Grund wird der Flächenwidmungsplanänderung aus naturschutzfachlicher Sicht **nicht zugestimmt**. Zusätzlich ist nach Meinung des Naturschutzsachverständigen ausreichend unbebautes Bauland auf dem Gst. 468, KG 75426 Latschach, vorhanden.

Ergänzende Stellungnahme Abt. 8 - UA Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 17.09.2019 -

Aufgrund der in der Biotopkartierung 2013 ausgewiesenen frischen basenreichen Magerwiese der Tieflagen wurde nochmals ein Ortsaugenschein durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich im Bereich der Flächenwidmungsplananregung sich der Biotoptyp verändert hat und nicht mehr als solcher einzustufen ist. Aus diesem Grund kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes **zugestimmt werden**, da dieser Bereich nicht mehr als seltener gefährdeter Biotoptyp einzustufen ist.

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 45/18	Umwidmung der Parz. 1110/10 , KG 75426 Latschach , im Ausmaß von 239 m² und einer Teilfläche der Parz. 1110/3 , KG 75426 Latschach , im Ausmaß von 233 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Gemeinde, Ing. Linder -

Die beantragten Umwidmungsflächen befinden sich im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Der Erwerb (Auflassung aus dem öffentl. Gut) der beantragten Fläche auf Parz. 1110/10 wurde bereits abgewiesen. Ein Interesse an der Umwidmung ist seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See nicht gegeben.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 46/18	Umwidmung der Parz. 905 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 3.963 m² , von dzt. <i>Grünland-Erholungsfläche</i> in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Faak am See. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Um eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, ist die Erstellung eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes vorgesehen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen BL-KG, im Norden eine Verkehrsfläche sowie im Süden und Osten GL-Erholungsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an. Das ggst. Widmungsbegehren liegt zwar im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen, stellt aber eine fingerförmige Entwicklung dar. Um eine geordnete planerische Entwicklung gewährleisten zu können, ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes unter Einbindung der angrenzenden Bereiche erforderlich. Dabei ist auch eine bauliche Abfolge ausgehend vom Bestand zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe und Lage ist für den ggst. Bereich in weiterer Folge eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchzuführen. Derzeit wird das Widmungsbegehren zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - Naturschutz, Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Sonstiges: Bebauungskonzept/Bebauungsplan, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, vom 06.08.2019 -

Es wird auf die derzeit zurückgestellten Beurteilungen aus Sicht der Abteilung 3 verwiesen. Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Umweltstelle weitergeleitet.

Negative Stellungnahme Abt. 8 - Naturschutz, Ing. Kleinegger, vom 09.08.2019 -

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes wird zum gegenständlichen Widmungsantrag folgendes festgestellt: Im Zuge der seinerzeitigen Flächenwidmungsplanerstellung müssen raumplanerische und naturschutzfachliche Überlegungen angestellt worden sein, jenen Landschaftsteil zwischen der so genannten "Rotschitza", dem südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes Faaker See West und dem östlichen Ortsrand von Faak am See als Grünland-Erholungsfläche festzulegen. Im intensiv genutzten Landschaftsbereichen sind Pufferzonen für die Umsetzung der Biodiversität als Freiräume unbedingt notwendig. Es kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht Nutzungsänderungen in Form von Bebauungs- bzw. Flächenwidmungsplanänderungen **nicht zugestimmt werden**. Änderungen von Freiräumen können nur im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes diskutiert werden.

Stellungnahme Straßenbauamt Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Ing. Ogris, BSc, vom 23.08.2019 -

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1968/2, KG 75410 Faak - Wegbezeichnung "*Fliederweg*" - gegeben. Der öffentliche Weg in diesem Bereich ist in der Natur derzeit ein land- und forstwirtschaftlicher Weg und müsste auf einer Länge von ca. 120 lfm entsprechend ausgebaut bzw. befestigt werden. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Raumplanerische Stellungnahme LWK Ziviltechniker GmbH vom 11.09.2019 -

Die Widmungsfläche liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen und grenzt im Westen an gewidmetes Bauland (Parz. 904/1, KG 75410 Faak) an.

Das erstellte Bebauungskonzept zeigt eine mögliche bauliche Entwicklung auf, die bei einer gemeinsamen, zeitlich nahen Verwertung eine organische Entwicklung darstellen könnte. Die alleinige bauliche Verwertung der beantragten Widmungsfläche (Parz. 905, KG 75410 Faak) stellt raumordnungsfachlich eine Zersiedelung und unorganische Entwicklung dar, auch wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und relevanten Sichtbeziehungen (Radweg) nur eine schwache Wahrnehmung der fingerartigen Ausdehnung gegeben ist.

Empfehlung: positiv bei gemeinsamer, baulicher Verwertung mit den südlich und westlich gelegenen unverbauten Flächen (Parz. 904/1 und 906, beide KG 75410 Faak)



Gestaltungskonzept Faak Nord
Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee
Katastralgemeinde Faak



1:1.900

100 m

LWK
Dipl.-Ing. Günter Lagger
Mag. Herbert Wüchner
Dipl.-Ing. Josef Neugebauer
05.09.2019

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 47/18	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 451/4 , KG 75428 Mallestig , im Ausmaß von 9.255 m² und einer Teilfläche der Parz. 451/12 , KG 75428 Mallestig , im Ausmaß von 105 m² , von dzt. <i>Grünland-Friedhof</i> in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand des Hauptortes von Finkenstein im Anschluss an den Friedhof. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an das Siedlungsgebiet des Hauptortes Finkenstein im unmittelbaren Nahbereich des Friedhofes. Dem Gebiet ist eine Grünfunktion zugewiesen. Die Flächen liegen innerhalb der Siedlungsgrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Osten BL-WG, im Norden GL-Friedhof sowie im Süden und Westen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Seitens der Gemeinde ist die Errichtung einer Wohnanlage für betreutes Wohnen geplant. Aus raumordnerischer Sicht ist die Widmungserweiterung durch die Nahelage zum bestehenden Wohngebiet und der Nähe zu zentralen Einrichtungen von Finkenstein vertretbar. Zwar war dieser Bereich als Erweiterungspotenzial für den Friedhof vorgesehen. Nunmehr hat sich das Planungsziel der Gemeinde geändert. Aus räumlicher Sicht besteht im westlichen Anschluss an den Friedhof noch eine Erweiterungsmöglichkeit des Friedhofes. Bei einer Widmungsfestlegung ist jedoch auf einen räumlichen Abstand zum Friedhof zu achten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist das Widmungsbegehren **positiv zu beurteilen**.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: *keine*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**

Ergebnis Vorprüfung: *positiv mit Auflagen*

**Anmerkung Bauamt, Ing. Linder:*

Lt. Telefonat mit Dipl.-Ing. Angermann ist eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nicht zwingend erforderlich, da das Flächenausmaß den Schwellenwert von 10.000 m² nicht übersteigt. Auch handelt es sich bei dieser Flächenwidmungsplanänderung um ein hohes öffentliches Interesse der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Vorberatung Bauausschuss:

einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 1/19	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1758/1 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 900 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
---------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Stellungnahme gilt für VP Nr. 1 und 2/2019.

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Mallenitzen. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden GL-Land- und Forstwirtschaft und den übrigen Bereichen BL-WG unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmungsflächen stellen ein Schließen einer Baulücke im unmittelbaren Anschluss an Bauland-Wohngebiet dar und bilden den räumlichen Abschluss im Norden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entsprechen die Widmungen den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und können positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: *Bezirksforstinspektion*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *Bebauungsverpflichtung mit Besicherung*

Ergebnis Vorprüfung: *positiv*

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Dipl.-Ing. Honsig-Erlenburg, vom 13.08.2019 -

Die Umwidmungsfläche liegt in einem besiedelten Raum, ist eben gelegen und derzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Sie wird im Norden durch einen Aufschließungsweg hin zur Waldparz. 1390 begrenzt. Die Umwidmung stellt eine Arrondierung der als Bauland gewidmeten Flächen dar. Im Hinblick auf eine Gefährdung durch das nördlich angrenzende Waldgrundstück ist eine Windgefährdung nicht zu erwarten. Dort befindet sich ein stabiler Waldbestand, der einen guten Bestand aufweist. Gegen die Umwidmung wird kein Einwand erhoben.

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs- Umwidmung einer Teilfläche der Parz. **1734**, KG 75305 **Ferlach**, im Ausmaß von **Nr.: 2/19 97 m²**, einer Teilfläche der Parz. **1757**, KG 75305 **Ferlach**, im Ausmaß von **170 m²** und einer Teilfläche der Parz. **1758/3**, KG 75305 **Ferlach**, im Ausmaß von **112 m²**, von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in **Bauland-Wohngebiet** (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Stellungnahme gilt für VP Nr. 1 und 2/2019.

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Mallenitzen. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden GL-Land- und Forstwirtschaft und den übrigen Bereichen BL-WG unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmungsflächen stellen ein Schließen einer Baulücke im unmittelbaren Anschluss an Bauland-Wohngebiet dar und bilden den räumlichen Abschluss im Norden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entsprechen die Widmungen den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und können positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Dipl.-Ing. Honsig-Erlenburg, vom 13.08.2019 -

Die Umwidmungsfläche stellt eine Arrondierung und einen Lückenschluss der bereits gewidmeten Flächen inkl. jener der Parz. 1758/1 dar. Es ist lediglich eine Berichtigung des Bestandes. Aus forstfachlicher Sicht wird kein Einwand erhoben.

Vorberatung Bauausschuss:
einstimmig positiv

Für die Umwidmungsanträge **Ordnungs-Nr.: 1b/2018, 24/2018, 31/2018, 37/2018, 38/2018, 43a/2018, 44/2018, 46/2018** und **1/2019** wurde seitens der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung der **Abschluss einer Vereinbarung über privatwirtschaftliche Maßnahmen (Bebauungsverpflichtung** nach § 22 Gemeindeplanungsgesetz) für die widmungsge-mäße Verwendung innerhalb der nächsten fünf Jahre, ab Rechtskraft der Umwidmung, und die Hinterlegung einer Kautio(n) (Besicherung) gefordert.

Die Aufforderung zur Beibringung dieser Unterlagen an die Antragsteller erfolgt erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt dem Gemeindevorstand zur Beratung und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung e i n s t i m m i g vor, wie folgt, zu beraten und zu beschließen:

- **positiv:** Ordn.-Nr.: 21/2018, 39/2018, 42/2018, 2/2019
- **positiv mit Auflagen:** Ordn.-Nr.: 1a/2018, 1b/2018 (reduziertes Flächenausmaß), 23/2018, 24/2018, 31/2018, 32/2018, 33a/2018, 33b/2018, 35a/2018, 35b/2018, 37/2018, 41/2018, 43a/2018, 43b/2018, 44/2018, 46/2018, 47/2018, 1/2019
- **zurückgestellt:** Ordn.-Nr.: 38/2018 (bis Vorlage Bebauungskonzept)
- **negativ:** Ordn.-Nr.: 25/2018, 26/2018, 28a/2018, 28b/2018, 28c/2018, 30/2018, 36/2018, 40/2018, 45/2018.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten wie folgt:

- **positiv:** Ordnungs-Nr.: 21/2018, 39/2018, 42/2018, 2/2019
- **positiv mit Auflagen:** Ordnungs-Nr.: 1a/2018, 1b/2018 (reduziertes Flächenausmaß), 23/2018, 24/2018, 31/2018, 32/2018, 33a/2018, 33b/2018, 35a/2018, 35b/2018, 43a/2018, 43b/2018, 44/2018, 47/2018, 1/2019
- **zurückgestellt:** Ordnungs-Nr.: 38/2018 (bis Vorlage Bebauungskonzept), 37/2018, 41/2018 und 46/2018 (bis zur Klärung der Fragen beim AKLR)
- **negativ:** Ordnungs-Nr.: 25/2018, 26/2018, 28a/2018, 28b/2018, 28c/2018, 30/2018, 36/2018, 40/2018, 45/2018.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- a) auf einer Teilfläche der Parz. 1904/1, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 3/2019);
- b) auf der Parz. 1338/1, KG 75410 Faak (Ordnungs-Nr.: 4/2019);
- c) auf der Parz. 768/3, KG 75413 Fürnitz (Ordnungs-Nr.: 5/2019):

VM. Alexander Linder berichtet, dass

zu a) -

mit Antrag vom 23.05.2019, ha. eingelangt am 23.05.2019, vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1904/1, KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche im Ausmaß von 1.677 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2504/1, KG 75305 Ferlach ("Quellenweg"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 24.05.2019 bis 21.06.2019. Während der Kundmachungsfrist langten negative Stellungnahmen ein:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 - Wasserwirtschaft, UA Villach - Schreiben vom 26.06.2019, Zl.: 08-VL-ALL-5/1-2013 (074/2019)
- Trans Austria Gasleitung GmbH, E-Mail vom 06.06.2019

Weiters wurde seitens des Abwasserverbandes Faaker See mit E-Mail vom 24.05.2019 mitgeteilt, dass derzeit *KEINE* Anschlussmöglichkeit gegeben ist und die Benützung von Fremdgrund erforderlich wäre. Entsprechende Einverständniserklärungen wären vom Widmungswerber vorzulegen.

Die negativen Stellungnahmen werden vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bilden als Beilagen 5 und 6 integrierende Bestandteile dieser Niederschrift.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1904/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.677 m², aufgrund der vorliegenden negativen Stellungnahmen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1904/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.677 m², abzulehnen u.zw. aufgrund der negativen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 3a lit. a - c des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten sowie entsprechend der Beilagen 5 und 6 dieser Niederschrift.

Zu b) -

Mit Antrag vom 06.06.2019, ha. eingelangt am 06.06.2019, wurde von den grundbücherlichen Eigentümern der Parz. 1338/1, KG 75410 Faak, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 798 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würde und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1984, KG 75410 Faak ("Karawankenweg"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 12.06.2019 bis 10.07.2019. Es sind keine negativen Stellungnahmen und Einwände eingelangt.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 1338/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 798 m², wie vom Berichterstatter vorge-
tragen u. entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

Zu c) -

Mit Antrag vom 11.07.2019, ha. eingelangt am 12.07.2019, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 768/3, KG 75413 Fürnitz, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 978 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des bereits mit einer Hütte bebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1198, KG 75413 Fürnitz - "Auenweg" und Eigengrund, Parz. 769 und 768/1, beide KG 75413 Fürnitz, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 17.07.2019 bis 14.08.2019. Während der Kundmachungsfrist langte am 08.08.2019 eine negative Stellungnahme seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Wolschner, ein. Die Stellungnahme lautet wie folgt:

Südöstlich des Industriegebietes Fürnitz und der Südbahnstrecke ist die Aufhebung einer rund 1.000 m² großen Fläche als Bauland-Dorfgebiet beantragt. Die Widmungsfläche liegt trotz einer bestehenden rund 5 m hohen Lärmschutzwand in Lärmzonen zwischen 50-55 dB (abzüglich Schienenbonus in Lärmzonen zwischen 45-50 dB) verursacht durch die Bahn, die Lärmemissionen aus dem Industriegebiet wurden nicht beurteilt. Zusätzlich sind Geruchsemissionen, ausgehend vom Industriegebiet, vorhanden, weshalb von einer Aufhebung des Aufschließungsgebietes abgeraten wird. Aufgrund der oben beschriebenen Umweltbelastungen wird aus Sicht der ha. Umweltstelle dem Antrag nicht zugestimmt.

Mit E-Mail vom 27.08.2019 wurde Frau Dipl.-Ing. Wolschner darüber informiert, dass durch den Grundeigentümer die Aufhebung des A-Gebietes lediglich für die Neuerrichtung der bestehenden Hütte beantragt wurde und das Flächenausmaß entsprechend reduziert werden könnte.

Dipl.-Ing. Wolschner teilte daraufhin mit E-Mail vom 28.08.2019 folgendes mit:

*Von ha. Umweltstelle wurde von einer Aufhebung des Aufschließungsgebietes im Nahbereich des Industriegebietes Fürnitz und der Südbahnlinie abgeraten und aufgrund der bestehenden Belastungen nicht zugestimmt. Es wurde laut Kundmachung die Aufhebung der gesamten Grundstücksfläche (978 m²) beantragt, eine Information über die beabsichtigte (Neu-)Errichtung einer "Gartenhütte" mit dem Ausmaß 3,0*3,0 m lag ha. nicht vor! Grundsätzlich bleibt die ha. Stellungnahme weiterhin aufrecht.*

Wenn jedoch das Ausmaß der Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf das Ausmaß der beantragten Hütte plus Aufstellungsspielraum, also rund 25 m², reduziert wird, könnte dieser Aufhebung zugestimmt werden. Es wird jedoch weiterhin darauf hingewiesen, dass die Lärm- und Geruchsbelastungen weiterhin vorliegen!

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 768/3, KG 75413 Fürnitz, auf die reduzierte Fläche von 25 m², wie vom Bericht-erstatte vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

GR. Harald **DEUTSCHMANN** erklärt sich für befangen und verlässt vor der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Ankauf eines Kommunaltraktors (Steyr Profi CVT) für den Wirtschaftshof:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass aufbauend auf die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 14.7.2016 es erforderlich ist, den Unimog U1750, Baujahr 1990, für den wir keine § 57a-Überprüfung mehr bekommen und unter anderem ein Getriebe- und Kupplungsschaden vorliegt, auszutauschen (die Reparaturkosten zur Weitererhaltung würden € 30.000,-- übersteigen, was bei einem 30 Jahre alten Fahrzeug ein mehrfacher wirtschaftlicher Totalschaden ist). Der geschätzte Zeitwert liegt bei € 5.000,--, den wir auch im Eintauch bei der Fa. **ZANKL** bekommen!

Es wurden in Anlehnung an die erfolgreiche Anschaffung im Segment der Kommunaltraktore wieder ein BBG-Angebot unseres Partners der Fa. **ZANKL**, aus Jenig (rechtliches Bestbieterangebot BBG in dem Segment), eingeholt.

Traktor Steyr **Profi CVT** 4145 Kommunal neu (Fa. **ZANKL**) BBG € 119.751,-- (brutto) Die Entscheidung zum Umstieg in die Sparte der Kommunaltraktore hat sich als die richtige erwiesen und es ist der auszuscheidende Unimog U1750 (Alter 30 Jahre), durch die Profi-Serie der Steyr Kommunaltechnik adäquat ersetzt. Das Zweitangebot der Fa. **LANDTECHNIK**, Villach, weist einen technisch schwächeren New Holland T6.145 zum Angebotspreis von € 111.900,-- (ohne Schneeketten) aus, der aufgrund der technischen Argumentation und somit der nicht Vergleichbarkeit ausgeschieden wurde.

Für den Eintauch des defekten U1750 wurde von der Fa. **ZANKL** im kaputte Zustand € 5.000,-- inkl. Ust. angeboten und es wäre dieses Angebot aus Sicht der **WIHO** Leitung so anzunehmen.

Bedeckung: Referat II - OH-Stelle 1/8200000/040000 / Fahrzeuge
voranschlagswirksamer Gesamtbetrag 2019 € 119.751,--
vorhanden 2019 (Finanzierung Rest OH 2020) € 90.565,--
verplant 2019 € 145.151,--
Rest Budget 2020 € 54.586,--

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt mit 4 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Unimog U1750 aufgrund des techn. Zustandes und des Baujahres auszuscheiden und durch den in diesem Segment angebotenen BBG-Sieger Traktor Steyr Profi CVT 4145 Kommunal der Fa. ZANKL zum Betrage von € 119.751,-- (brutto) zu ersetzen und einzutauschen (Tauschwert € 5.000,--), wie vom Bericht-erstatte vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Übernahme der privaten Wegparzelle, Gst. 375/1, KG 75443 St. Stefan - "Ackerweg" in das öffentliche Gut:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Eingabe vom 16.06.2016 vom Eigentümer der privaten Wegparz. 375/1, KG 75443 St. Stefan, die Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beantragt wurde.

Dazu wird festgehalten, dass der Eigentümer gegenständliche Wegparzelle anteilmäßig an die Bauherren in dem Planungsraum verkauft hat. Die Parz. 375/1, KG 75443 St. Stefan, ist in der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Finkenstein-St. Stefan II" als Verkehrsfläche bzw. Erschließungsstraße ersichtlich gemacht und als solche beschlossen.



Im Zuge der Erstellung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wurde mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung über die Herstellung der Verkehrsfläche innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung abgeschlossen. Die Verkehrsfläche wurde mittlerweile errichtet. Weiters wurde im Zuge des Umwidmungsverfahrens auch bereits eine Grundabtretungsvereinbarung über die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung (bei Bedarf) der Verkehrsfläche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See seitens des Grundeigentümers unterzeichnet. Darin wurde festgehalten, dass die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung der Grundabtretung sowie die Tragung allfälliger diesbezüglicher Kosten dem Grundeigentümer obliegen.

Es sei festgehalten, dass der betrachtete Planungsraum im Bebauungskonzept eine weiterführende Straßenlage bei Ausbau der Siedlung vorsieht und die derzeitig vorhandene Stichstraße (Erschließung von sechs Wohnhäusern) samt den Mängeln hinsichtlich nachträglicher Einbauten in die Asphaltdecke und ungelöste Entwässerungen aus Privateinfahrten, eigentlich nicht dazu geeignet ist, ins öffentliche Straßennetz, samt Einarbeitung in die Einreichungsordnung, übernommen zu werden.



*Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat **e i n s t i m m i g** vor, die Übernahme der privaten Wegparz. 375/1, KG 75443 St. Stefan - "Ackerweg", in das öffentliche Gut, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen, mit dem Zusatz, dass vor Übernahme in das öffentliche Gut bzw. vor Beschlussfassung im Gemeinderat eine Rigole für die Oberflächenentwässerung zu errichten ist.*

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet weiters, dass mittlerweile nach Besichtigung durch Herrn Ing. Günter **OGRIS**, BSc, alle Mängel behoben wurden und somit eine Übernahme ins öffentliche Gut befürwortet wird.

Der Gemeinderat beschließt **e i n s t i m m i g** die unentgeltliche und lastenfreie Übernahme der privaten Wegparz. 375/1, KG 75443 St. Stefan - "Ackerweg", in das öffentliche Gut und somit die Widmung zum Gemeindegebrauch, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes. Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung, grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretung sowie die Tragung allfälliger diesbezüglicher Kosten obliegen den Grundeigentümern.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. § 73 Abs. 1 der K-AGO betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR betreffend Schulpflicht:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 24.06.2019 mitgeteilt wurde, dass ab 01.09.2019 die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik entfällt. Auf Vorschlag des österreichischen Gemeindebundes wird die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht künftig in der Weise erfolgen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH (IT Dienstleisterin der Bildungsdirektion) bestimmte Daten, die der BMI aus dem Datenbestand des ZMR zur Verfügung zu stellen hat, automationsunterstützt abgleicht.

Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung ist die Vornahme dieser ZMR-Datenauswertungen durch den BMI als Auftragsverarbeiter des ZMR gemäß § 16 2.a MeldeG (und in weiterer Folge die Verwaltung der entsprechenden Datenbanken seitens der Kärntner Landesregierung) im Auftrag der Meldebehörden (Gemeinden) als Verantwortliche des ZMR.

Die unterfertigte Auftragsverarbeitungsvereinbarung war bis Ende Juli an die Bildungsdirektion Kärnten zu übermitteln. Da ein Beschluss des Gemeinderates nicht zeitgerecht herbeigeführt werden konnte, war die vorzeitige Unterzeichnung der "Vereinbarung" notwendig.

*Der Gemeindevorstand schlägt **e i n s t i m m i g** vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der Gemeinderat beschließt **e i n s t i m m i g** den Abschluss einer BMI-Auftragsverarbeitervereinbarung betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR betreffend Schulpflicht, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. § 73 Abs. 1 der K-AGO betreffend Einführung von Tarifen für die schulische Tagesbetreuung:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Beginn des Schuljahres 2019/20 es geänderte Richtlinien für die Zuteilung von Landesfördermitteln und Bundeszweckzuschüssen gibt. Die

Änderung betrifft die Einhebung der Elternbeiträge an ganztägigen Schulformen, die mit Beginn des neuen Schuljahres ausschließlich durch den Schulerhalter einzuheben sind. Die Einhebung der Elternbeiträge in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See war bis dato ausgelagert und erfolgte bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 durch die "Kinderbetreuung KLEEBLATT GmbH".

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen gemäß Kärntner Schulgesetz, dass sämtliche Elternbeiträge für Betreuung, Verpflegung sowie Lern- und Arbeitsmittel mit Beginn des neuen Schuljahres 2019/20 durch den Schulerhalter einzuheben sind und ein Beschluss des Gemeinderates nicht zeitgerecht herbeigeführt werden konnte, machte die "dringende Verfügung des Bürgermeisters" notwendig.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Erlassung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Auftragserteilung zur Lieferung der Verpflegung (Mittagessen und Jause) für die Kinder der schulischen Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Einhebung der GTS-Elternbeiträge für Betreuung, Verpflegung, Arbeitsmaterial in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bis dato ausgelagert war und erfolgte bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 durch die "Kinderbetreuung KLEEBLATT GmbH".

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen gemäß Kärntner Schulgesetz, dass sämtliche Elternbeiträge mit Beginn des neuen Schuljahres 2019/20 durch den Schulerhalter einzuheben sind, macht auch eine Vereinbarung bzw. Auftragserteilung mit einem Cateringunternehmen für die Lieferung von Speisen in die Volksschulen Fürnitz, Finkenstein und Lednitz notwendig.

Nach Rücksprache mit der "Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH", die bisher Auftrags- und Vertragspartnerin der Fa. **DUSSMANN GmbH** war und mit den Hortstandorten immer noch ist, hat die Zusammenarbeit sehr gut funktioniert und sich in den vergangenen Jahren auch bewährt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g der Fa. DUSSMANN GmbH für das Schuljahr 2019/20 weiterhin den Auftrag für die Lieferung der Verpflegung für die GTS Standorte zu erteilen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Abschluss einer Vereinbarung mit der röm.-kath. Kirche St. Michael zu Fürnitz - Errichtung Platz der Begegnung vor dem Gefallenendenkmal bei der Kirche Fürnitz:

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, berichtet, dass beim Land Kärnten ein Antrag zur Finanzierung im Rahmen des Programmes "Kleinprojektförderung" (KPF) beantragt wurde und es hier eine Zusage seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abt. 10) in der Größenordnung von € 9.600,-- (max. 75 % der Projektkosten) gibt.

In weiterer Folge soll mit dem Grundeigentümer, die röm.-kath. Kirche St. Michael zu Fürnitz, eine Vereinbarung zur Errichtung des Platzes der Begegnung vor dem Gefallenendenkmal bei der Kirche Fürnitz abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der röm.-kath. Kirche St. Michael zu Fürnitz und der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wird von der Berichterstatterin den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e bringt einen Abänderungsantrag zu diesem Tagesordnungspunkt ein, welcher wie folgt lautet:

Abänderungsantrag

gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL Nr. 66/1998, idgF;

Von den nachstehend angeführten Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird zu Tagesordnungspunkt 18) "Abschluss einer Vereinbarung mit der röm.-kath. Kirche St. Michael zu Fürnitz - Errichtung Platz der Begegnung vor dem Gefallenendenkmal bei der Kirche Fürnitz" nachstehender **ABÄNDERUNGSANTRAG** gestellt:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2019 den Beschluss gefasst, mit der röm.-kath. Kirche St. Michael zu Fürnitz betreffend die Errichtung eines Verweil-, Ausruhe- und Kommunikationsplatzes auf einer Teilfläche der Parz. 590, KG 75413 Fürnitz (südöstliche Ecke), abzuschließen.

Es wird beantragt, nachstehende von der Katholischen Kirche Kärnten, Bischöfliches Ordinariat, geänderte Vereinbarung (Ergänzungen wurden rot markiert und nach der Sitzung des Gemeindevorstandes eingebracht), welche vom Berichterstatter vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wird und als Beilage 7 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abänderungsantrag zur geänderten Vereinbarung mit der röm.-kath. Kirche St. Michael zu Fürnitz für die Errichtung eines Platzes der Begegnung vor dem Gefallenendenkmal bei der Kirche Fürnitz, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beilage 7 dieser Niederschrift.

GR. Klaus **SMOLE** und GR. Mario **SAMONIG** erklären sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und verlassen vor der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Vergabe von Wohnungen:

VM. Thomas K o p e i n i g berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Harald **AUFRICHTIG**, Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/9, im Ausmaß von 51,84 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Fabian **MERLIN**, Riegersdorf, Hart 85 (1 Person), zu vergeben.*
2. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Christoph **UNTERWEGER**, Finkenstein, Marktstraße 44b/Mitte/2OG, im Ausmaß von 66,85 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Manuel **SCHAUBACH**, Gödersdorf, Finkensteiner Straße 43 (1 Person), zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung und der Garage nach Frau Hermine **LUSSNIG**, Latschach, Kulturhausstraße 10/EG/01, im Ausmaß von 56,93 m².
*Es wird vorgeschlagen, die Wohnung und die Garage durch die **BUWOG** Villach zu vergeben.*
4. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Kevin **MAIZINGER**, Latschach, Kulturhausstraße 10/1OG/07, im Ausmaß von 80,16 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Martin **TSCHERNUTH**, Latschach, Karawankenblickstraße 1 (2 Personen), zu vergeben.*
5. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Yvonne **EBNER**, Latschach, Kulturhausstraße 10/1OG/08, im Ausmaß von 80,36 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die **BUWOG** Villach zu vergeben.*
6. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Daferi **DEVAT**, Ledenitzen, Ferlacher Straße 26/2OG/09, im Ausmaß von 80,56 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die **BUWOG** Villach zu vergeben.*
7. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Markus **HARTMANN**, Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/4, im Ausmaß von 52,87 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Senada **KEBIC**, Ledenitzen, Waubergweg 11 (2 Personen), zu vergeben.*
8. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Manuel **ULBING**, Latschach, Kulturhausstraße 4/6, im Ausmaß von 69,04 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Jennifer **ENZI**, Ledenitzen, Ferlacher Straße 15/7 (3 Personen), zu vergeben.*
9. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Jakob **TRUPPE**, Fürnitz, Dammweg 16/8, im Ausmaß von 51,64 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die **BUWOG** Villach zu vergeben.*
10. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Klaus **SMOLE**, Latschach, Kulturhausstraße 2/5, im Ausmaß von 50 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Theresa **OMANN**, Ratnitz, Karawankenweg 15 (1 Person), zu vergeben.*
11. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Rosemarie **HROMEK**, Fürnitz, Dammweg 16/11, im Ausmaß von 38,44 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Gotthard **NEIDHARD**, Villach, Jakob-Sereinigg-Siedlung 8 (1 Person), zu vergeben.*

12. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Katharina **MOSER**, Fürnitz, Dammweg 16/10, im Ausmaß von 86,96 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Birgit **MENTIL**, Fürnitz, Oberrainerstraße 30 (4 Personen), zu vergeben.*

Heimat Neubau Ledenitzen, Ferlacher Straße 31b -

13. Nachbesetzung der Wohnung Nr. 2, EG, mit 55,08 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Chrysantha **KRAZINA**, Fürnitz, Volkshausplatz 4b/2 (2 Personen), zu vergeben.*

14. Nachbesetzung der Wohnung Nr. 4, 1OG, mit 75,73 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Nina **DRABOSENIG**, Ledenitzen, St.-Martiner-Straße 3/3 (3 Personen), zu vergeben.*

15. Nachbesetzung der Wohnung Nr. 5, 1OG, mit 55,08 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Martina **OGRADNIG**, Ledenitzen, Vincaweg 16 (2 Personen), zu vergeben.*

16. Nachbesetzung der Wohnung Nr. 6, 1OG, mit 75,73 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Klaus **SMOLE**, Latschach, Kulturhausstraße 2/5 (2 Personen), zu vergeben.*

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten und der Gemeindevorstand schlagen jeweils e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die vorgetragenen Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und des Gemeindevorstandes.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass ein Selbständiger Antrag vorliegt u.zw.:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht von den Mitgliedern des Gemeinderates 1. Vbqm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA, VM. Thomas KOPEINIG, Ing. Helmut HERNLER und Hansjürgen TRATNIK - SPÖ Finkenstein am Faaker See - SPÖ

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möge die derzeit geltenden Tarife für den **Verdienstentgang** der Feuerwehrleute für die Teilnahme an Schulungen erhöhen bzw. vereinheitlichen.

Derzeitige Tarife:

Kurse in **Klagenfurt** € 34,88 pro Tag zuzügl. Fahrtkosten

Kurse in **Feffernitz** € 25,50 pro Tag jedoch ohne Fahrtkosten

Kurse in **Cap Wörth** derzeit noch nicht berücksichtigt

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 18:57 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian **POGLITSCH**
Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied:

Gemeinderatsmitglied:

1. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA

Andreas Martin **RAINER**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**